

Erster Abschnitt.

Älteste Kunde der Familie.

§. 1.

In dem dunklen Raume der Vorzeit, wo man sich mit bloßer Angabe der Taufnamen begnügte, eine genaue Reihenfolge eines Geschlechts vom Vater auf Sohn fortführen zu wollen, gehört zu den Unternehmungen, die selten befriedigen. Nicht jedermann ist geneigt, sich in den Ideengang zu versetzen, welchen die Einbildungskraft des Erzählers geschaffen hatte, um alles Vorgetragene sich als wenigstens höchst wahrscheinlich zu denken; und so geht gar leicht bei solchen Darstellungen der historische Glaube zu Grunde. An Dichtungen gränzen Vorträge der Art; und die Geschichte verlangt nicht Dichtung, sondern Wahrheit. Diese letztere besteht aber darin, daß man das Zweifelhafte von dem Beurkundeten absondere, und nichts für etwas Anderes ausgeben, als was dasselbe wirklich unumstößlich gewiß ist.

Diesem Grundsatz gemäß, wird man hier aus der frühesten Zeit keine Anreihungen von Namen erwarten dürfen, deren Reihenfolge nicht in Urkunden oder sonstigen sicheren Quellen der Vorzeit ihren gewissen Grund gefunden hat. Daß deshalb bis zur Mitte des 14ten Jahrhunderts nicht auszufüllen gewesene Lücken haben vorgefallen müssen, wird nicht auffallend erscheinen können. Wie schwer wird nicht

oftmals die Aufstellung einer richtigen Ahnenfolge durch die neuesten zweihundert Jahre, wo weit mehrere Hülfquellen zu Gebote stehen. Das 17te Jahrhundert ist reich an ausführlichen Personalien bei den vielfältig gedruckten Leichenreden. Das 18te Jahrhundert bietet die Kirchenbücher als Quelle dar. Aber beides mangelt in der früheren Zeit. Nur dann kann man aus solcher nicht mit Unrecht sogenannten grauen Vorzeit die Geschlechtslieder sammeln, wenn diese begütert und fromm, das heißt, freigebig gegen Kirchen und Klöster waren; oder sie sich im Gefolge, oder in Gesellschaft solcher Personen befanden, die sich um die Kirche verdient machten. Anderer Gestalt wird ihrer selten gedacht; zusammenhängend und ausführlich, noch weit seltener. Oftmals ist, man mögte sagen, unbedachtsamer Weise, unser jetziges schreibseeliges Zeitalter sehr geneigt, diesen Mangel von Nachrichten, selbst in seit mehreren Jahrhunderten stark begüterten Familien, einer sorglosen Nachlässigkeit der Voreltern Schuld zu geben, und darüber ungehalten zu seyn. Aber, man frage viele dieser Zeitlebenden selbst, welchen Namen die Mutter ihrer eigenen Großmutter geführt habe, und eine große Menge wird beschämt sich außer Stande fühlen, sofort Rede und Antwort darüber geben zu können.

Wer jemals sich damit beschäftigt hat, eine Ahnentafel, die doch bei den höhern Stiftern und einigen deutschen Orden unerläßlich ist, zu entwerfen, wird diese Wahrheit gewiß bestätigt gefunden haben, und eingestehn müssen, daß selbst in den ersten Familien des Adels es oft mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden sey, 32 Ahnen gehörig bewiesener Maaßen darzulegen. Denn da kömmt es bekanntlich nicht auf die Namhaftmachung des Vaters und der Mutter aus 2 oder 4, sondern aus 16 verschiedenen Familien an, die vor etwa 200 Jahren gelebt haben. Sind wir nun in Dingen selbst so oftmals sorglos, die uns so nahe liegen, und uns selbst angehen, wie kann man denn, ohne zu erröthen, es sich anmaassen wollen, unsere Vorfahren zu tadlen, daß sie die früheren Glieder dieser oder jener Familie nicht aufzeichneten, damit wir sie jetzt

wußten? Schwerfällig war die Hand unserer Vorfahren zum Schreiben, und, um die dazu zu verwendende Zeit so viel als möglich abzukürzen, vertraueten sie dem Pergament oder Papier nicht mehr an, als was nach ihrem Dafürhalten zur Beurkundung der vorliegenden Sache nöthig war. Daß uns dieses jetzt oft zu diesem oder jenem Zwecke nicht hinreichend erscheint, ist um so natürlicher, als die Schreiber jener Zeilen ohnmöglich wissen konnten, daß uns die dabei mitgewürkt habende Personen wichtiger seyn würden, als die damalige Handlung selbst. Ihnen kam es nur auf die Handlung an; und man findet durch die Erfahrung bestätigt, daß in der Regel nur solche Thatsache den Anlaß gegeben hat, dieses oder jenes Menschen zu gedenken, nicht aber die Person an und für sich selbst. Es konnte auch nicht anders seyn. Denn welcher ein höchst einseitiges Interesse vermag ein bloßer Namen für die Gegenwart, und wie viel mehr noch für die Zukunft zu erwecken! Die Handlung ist es, welche stets lebendig bleibt, und so jetzt, als künftig zu der Frage anreizt: wer sie begangen habe? Aus diesem einleuchtenden Grunde kann man billiger Weise nicht erwarten, daß dieser oder jener Chronikenschreiber oder Urkundenverfasser blos deshalb, weil es vielleicht in Zukunft dem einen oder andern angenehm seyn würde, über eine gewisse Familie aus jener Zeit Aufschluß zu erhalten, hätte ein vollständiges Geschlechtsregister irgend einer handelnden Person aufzeichnen sollen. Was geschieht denn heut zu Tage in dieser Hinsicht für die Nachwelt? Wahrlich äußerst wenig, und selbst die in dieser Hinsicht so nützlichen Personalien sind mit dem sonst gebräuchlich gewesenen höchst unnützen Prunke bei Leichenbegängnissen verbannt und verschwunden. Künftige Jahrhunderte werden sich über uns noch mehr zu beklagen Ursache haben, als wir über die Vergangenen. Kriegsüberzüge und der nie ruhende Zahn der alles zernagenden Zeit haben manche Spuren vernichtet, welche ein helleres Licht über das Dunkel der Vorzeit zu verbreiten vermögten. Je länger das übrig gebliebene Wenige unbenutzt vorbei gelassen wird, je mehr und je stärker wird die

Schwierigkeit des Ergründens vermehrt, und endlich zu einem undurchdringlichen Dunkel umgewandelt. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, wird man sich hoffentlich nicht geneigt fühlen, im Allgemeinen diejenige Zeit für unnütz verschwendet zu erklären, die zur Auffuchung der Materialien für die nachfolgenden Blätter verwandt sind. Die Reichsgräflin von Schwibelsche Familie bedarf zwar zur Beurkundung ihres Alters einer ausführlichen Darstellung dieser Art nicht. Es ist ohne dieselbe bekannt, daß die Spuren ihres Daseyns bis zu jenen früheren Zeiten reichen, wo die Führung bestimmter Familiennamen gebräuchlich wurde. Mehrere ihrer Glieder waren aber so genau in die Geschichte ihres Vaterlandes fest verwebt, daß solche nicht unberührt gelassen werden darf, und so dürfte diese Ausarbeitung als ein Beitrag zur letzteren angesehen werden können.

Die Geschichte des vormaligen Hochstifts, jetzt Fürstenthums Hildesheim bedarf annoch eines Bearbeiters, und so wird jedes Bruchstück dazu, das auf Wahrheit gegründet ist, nicht unwillkommen erscheinen.

§. 2.

Die zur Ehre des heutigen Geschmacks längst veraltete Sitte, nur dasjenige Geschlecht des deutschen Adels für ansehnlich und alt zu betrachten, welches seine Voreltern in Italien unter den alten Römern nachweisen zu können wähnte, darf man hier vorzufinden nicht erwarten. Warum sollte denn das Eingeborne nicht eben so edel seyn, als dasjenige, was aus den wärmeren Zonen Italiens herstammte? läßt sich Vaterlandsinn, läßt sich Vaterlandsliebe erwarten und pflegen, wenn man nur dasjenige für das Erhabenste schätzen will, was vom Auslande uns zugebracht ist? Deutschlands rauhe Zonen sind eben so reich an Helden und biedern Männern, als irgend ein anderes Land; und Deutschland muß einen edlen Nationalstolz darauf gründen, daß

Viederkeit sein hervorstechender auszeichnender Charakter von jeher gewesen sey. Leider hat hin und wieder die Vermischung mit auswärtigen Völkern einige Zweideutigkeit in diesen Character gebracht, und die Abweichung, eine mit der Zeit fortschreitende Staatsklugheit, nennen wollen. Allein hinweg mit diesem Fremdartigen, dem man es doch gleich ansieht, daß es zum Ganzen nicht passe, und dem Deutschen nicht zieme. Viederkeit ist eine Tugend, und als solche vollkommen; mithin ist es nur eitler Wahn, wenn man behaupten will, die sogenannte fortschreitende Zeit sey vermögend, solche zu verbessern. Möge Deutschland sie nur auf immer in ihrer Reinheit bewahren, sie stets ungekünstelt sich zu eigen machen, dann wird nie eine gegründete Veranlassung entstehen, warum man es sich nicht zur Ehre schätzen sollte, Deutschland anzugehören. Die erste Spur des von Schwichelbdeschen Namens findet sich im vormaligen Hochstifte, jetzt Fürstenthume Hildesheim, und auch ein Dorf gleiches Namens daselbst in der vormaligen Grafschaft Peine, worin die Gräflich von Schwichelbdesche Familie fortwährend bis auf den heutigen Tag Meyerleute, nicht aber den Rittersitz allda, als welcher den Grafen von Oberg gehört, besessen hat und noch gegenwärtig besitzt.

Der Pastor Lauenstein *) vermeint zwar, daß in des Kaisers Heinrich III. Schenkungsurkunde de 1053 unter dem Namen: Switbaldigehusen das Dorf Schwichelbe gemeint sey. Inzwischen scheint diese Behauptung zu gewagt zu seyn, indem die Wortendigungen in „husen“ sich wohl in ein bloßes „sen“ durch den Lauf der Zeit verändert haben; aber schwerlich mögte ein Beispiel aufzufinden seyn, wo es in „de“ verwandelt wäre. Eben der mögte Schwülblingen darunter zu verstehen seyn. Deutlicher benannt findet man dieß Dorf Schwichelbe in Bischofs Herrmann von Hildesheim Urkunde de 1169 (No. 1.) wo der Abt des Klosters St. Godehardi in Hildesheim, Arnold,

*) Lauenstein Descriptio diocoes. Hildesh. pag. 10. et pag. 110.

diesem seinem Kloster zwei von Diedrich von Goltorn erkaufte Höfe in Sueglete, Schwicheldt; und ein gewisser Adelsbert, der mit seinem Sohne zugleich geistlich geworden war, auch einen Hof und zwölf Acker in eben demselben Dorfe an das gedachte Kloster geschenkt hat. Dieß war aber nicht das Einzige, was das Kloster in diesem Dorfe damals besaß. Nach dessen Chronik *) hatte gedachter Abt 13 Höfe und 10 Hufen überall daselbst gekauft.

Zu dieser Zeit ist es also gewiß urkundenmäßig vorhanden gewesen; und da bekanntlich der Adel Deutschlands im 12ten Jahrhunderte anfieng, einen Familiennamen von seinen Hauptbesitzungen, seinem Stammgute oder von seiner Burg anzunehmen; und außer diesem Dorfe kein Ort gleiches Namens jener Zeit bekannt ist: so darf man darauf die Behauptung gründen, daß hier der Stammsitz des Gräflich von Schwicheldtschen Hauses zu suchen sey, und daher sich ihr Namen schreibe, obgleich sie jetzt allda keinen Rittersitz mehr besitzen.

§. 3.

Nach des Dr. Behrens **) Behauptung soll anno 1139 ein Diedrich von Schwicheldt gelebt haben. Es läßt sich darüber aber gar nichts weiter sagen, weil er nicht angeführt hat, wo man dessen Gedächtniß suchen soll. Man kann diesem Schriftsteller in Hinsicht der von Schwicheldtschen Familie kein unbedingtes Vertrauen gewähren, weil er nicht auf den Zeitpunkt geachtet hat, wo diese Familie erst die Würde des Erbmarschall-Amtes des Stifts Hilbesheim erlangt hat; und er daher die früheren Erbmarschalle des Stifts für Glieder dieser Familie auch angesehen hat.

Inzwischen kann man, ohne die Quelle zu kennen, woraus er geschöpft hat, nicht gradezu sagen, daß seine Angabe irrig sey. Es ist ja auch möglich, daß

*) Leibnizii script. Brunsvic. T. 2. p. 607.

**) Behrens Besch. des Hauses der Herren von Steinberg p. 99.

der 3te Abt des Klosters St. Godehardi, welcher Diedrich hieß, aus dem Geschlechte der von Schwicheldt gewesen sey. Die schon erwähnte Kloster-Chronik *) erzählt, daß dieser Abt im Dorfe Schwicheldt eine Kirche und einen Thurm erbauet habe, und zwar letzteren so standhaft von Steinen, daß er zugleich zur Abwehrung der Feinde gebraucht werden konnte. Die desfallsige Bestätigungs-Urkunde de 1187 (Nro. 2.) giebt zwar an, daß es geschehen sey, um den häufigen Beraubungen Einhalt zu thun. Könnte aber vielleicht nicht auch zugleich der Gedanken damit verbunden gewesen seyn, dem alten Stammsitze der Familie etwas mehr Ansehen, und der damaligen Familie bequemere Gelegenheit zu geben, der Gottesverehrung beizuwohnen zu können? Wer vermag hier die Wahrheit in ihrem ganzen Umfange zu ergründen? Ideen können nur geweckt, und den Vermuthungen Spielraum verschafft werden; das Uebrige muß man billig eines jeden eigenem Urtheile überlassen

§. 4.

Dagegen trifft man Elverich von Schwicheldt namentlich unter den Zeugen in jener Urkunde des Bischofs Hermann von Hildesheim vom Jahre 1169 (Nro. 1.) aufgeführt. Daß dieser wirklich vom Adel war, dürften die Umstände erweisen, indem die Urkunde selbst erklärt, die Handlung sey coram clero et populo tam liberis quam ministerialibus vorgegangen; und weil auch der Stifts-Cämmerar und Stifts-Marschall zwischen die Zeugen gemischt, ohne Rangordnung erscheinen. Denn bei Urkunden jener Zeit muß man mehr auf solche Umstände, als auf das Beiwort: von achten. Oftmals sind Bürger und Landleute damit bezeichnet, also keineswegs das Kennzeichen eines Adels. In der vorliegenden Urkunde scheinen aber blos Personen des Stifts-Adels aufgezählt, und zu dessen Beweise die Worte tam liberis quam mini-

*) Leibnizii Script. Brun. T. 2. p. 408.

sterialibus dem populo hinzugefügt zu seyn, um damit anzudeuten, das unter populus hier die Layen, als Gegensatz der Geistlichkeit, zu verstehen, solche aber keineswegs aus der geringsten Classe, sondern aus den Unbediensteten und Bediensteten des Stiftsadels gewesen wären. Heutzutage würde man gesagt haben: weltliche Zeugen vom Adel.

§. 5.

Noch bestimmter erscheint Heinrich von Schwicheldt als Geschlechtsmitglied in einer Urkunde des Bischofs Adelhogus von Hildesheim vom Jahre 1811 (Nro. 3) worin der Bischof verschiedene dem Kloster St. Godehardi gemachte Schenkungen bestätigt. Daß dieser Heinrich wirklich vom Adel, und vielleicht Ritter war, leuchtet daraus auf das Ueberzeugendste hervor, daß er früher genannt wird, als Heitenrich, Sohn des Grafen Siegebodo von Scharzfeld. Dieser Grafensohn war damals vielleicht noch Knappe, und so mußte er es sich gefallen lassen, später als jener unter den Zeugen genannt zu werden. Die Ritterwürde war in damaligen Zeiten aus ganz natürlichen Gründen zu sehr im Ansehen, als daß dagegen ein Verstoß in der Reihenfolge der Zeugen gemacht wäre. Geburt und Vermögen mußte diesem persönlichen Verdienste nachstehen. Grafen- und Herren-Söhne bildeten sich in der Schule eines Ritters für ihre künftige Laufbahn des Heldenlebens. So läßt der Zeitgeist jenes Jahrhunderts aus der vorliegenden Reihe der Aufzählung jener Zeugen in dieser Urkunde mit vieler Gewißheit schließen, daß, obgleich nicht dabei gesagt ist, wer Ritter oder Knappe gewesen sey, doch Heinrich von Schwicheldt ein Ritter gewesen seyn müsse, weil er vor des Grafen Siegebodo von Scharzfeld Sohne genannt ist.

Gleichergestalt findet man diesen Heinrich von Schwicheldt mitten zwischen mehreren anderen vom Adel in einer Urkunde eben desselben Bischofs Adelhog (Nro. 4.) worin dieser den Verkauf von 6 Höfen zu Solschen an das Kloster Niddagshausen bestätigt. Die Urkunde ist zwar ohne Jahrzahl, da sie

inzwischen von demselben Bishofe, also in gleichem Zeitraume ausgestellt ist: so wird man diesen Heinrich für eine Person mit dem erstgedachten annehmen dürfen. Das Erscheinen zwischen denen von Salder und von Bortfeldt in dieser Urkunde ist der unumstößlichste Beweis, daß Heinrich von Schwicheltdt von Adel war, also zuverlässig zum vorliegenden Geschlechte gehörte. Auch trifft man im Jahre 1236 (Nro. 4^b) einen Heinrich von Schwicheltdt als Mönch im Kloster St. Godehardi in Hildesheim an. In welchen Verwandtschafts-Verhältnissen diese aber mit dem erstgedachten Elverich von Schwicheltdt oder auch unter sich selbst gestanden haben, darüber fehlt hinreichende Kunde und deshalb wird eine Zusammenreihung dieser Personen ohnmöglich.

Noch findet sich eine Urkunde vom Jahre 1232 (Nro. 4^c) worinn man einen Werner antrifft, der nach dem einem Abdrucke derselben *): von Zwigelte; nach einem anderen **): von Zwen; und nach zwei anderen Abdrücken ***): von Zwige geheissen haben soll. Welche Lesart die richtigste sey, läßt sich ohne Einsicht des Originals nicht beurtheilen. Auf Harenberg lastet der Vorwurf, daß er bei Lieferung der Urkunden nicht ganz getreu gewesen seyn solle. Leibniz hat nicht selbst abgeschrieben, sondern abschreiben lassen, mithin kann bei ihm sehr leicht ein Schreibfehler untergelaufen seyn. Die Origines Guelficae versichern dem Originale gefolgt zu seyn, und haben daher hinsichtlich der Richtigkeit die größte Vermuthung für sich. Ihre Lesart hat jedoch die nächste Verwandtschaft mit der Harenbergschen, und es ist möglich, daß an der befraglichen Stelle entweder im Originale durch den Zahn der Zeit etwas verwischt, oder eine nicht im Abdrucke angegebene Abbreviatur befindlich seyn könnte. Denn eine Familie von Zwige ist in der Geschichte hiesiger Gegend ganz unbekannt. Das Original kann nur allein entscheiden, und verdiente wohl deshalb nachgesehen

*) I. C. Harenberg hist. eccl. Gandersh. dipl. pag. 386.

**) Leibnitii Script. R. Bruns. T. 2. p. 379.

***) Leukfeld Antiquit. Gandersh. p. 238. Orig. Guelf. T. 4. pag. 127.

zu werden. Denn wenn es wirklich von Zwigelte heißen sollte, so würde dieß von dem hohen Ansehen dieser Familie schon in jener Zeit ein unbestreitbares Zeugniß ablegen, indem er sonst hier nicht als Bürge für die Erfüllung der herzoglichen Zusage erscheinen würde. Der Herzog von Braunschweig-Lüneburg, Otto das Kind, hatte nemlich diejenigen Lehngüter, welche seines Vaters Bruder, Pfalzgraf Heinrich, und dessen Vorfahren vom Stifte Gandersheim zu lehn getragen hatten, von neuem vom besagten Stifte wieder verliehen erhalten. Dafür versprach der Herzog, dem Stifte nicht nur denjenigen Schaden zu ersetzen, welchen seine Anhänger während seiner Gefangenschaft ohne sein Vorwissen dem Stifte zugesügt hätten, sondern auch demselben in Nothfällen allen Beistand zu leisten, und weder selbst Burgen zum Nachtheile des Stifts von neuem anzulegen, noch andern eine solche neue Anlegung zu verstatten.

Für die richtige Erfüllung dieses Versprechens stellte der Herzog neun Bürgen, und unter solchen war der befragliche Werner.

§. 6.

Ein größeres Bruchstück der Familienreihe findet man in einer Urkunde des Grafen Günzel von Peine (Nro. 5.) aufbewahrt, die aber leider auch ohne Jahrzahl ist. Der bereits angeführte Dr. Behrens zählt sie in das Jahr 1230. Ob mit Recht, oder mit Unrecht, läßt sich nicht entscheiden, weil das Original derselben nicht vorliegt, aus welcher man vielleicht den Mangel ergänzen könnte. In diese Jahre gehört sie aber ganz gewiß, weil von diesem nemlichen Grafen Günzel von Peine eine andere Urkunde vom Jahre 1234 vorhanden ist *), und dieß wird hier hinreichend genügen. Mittelft jener

*) Scheidt vom Adel. Mant. docum. pag. 436. Das Original der Urkunde, bei welcher die Jahrzahl fehlt, soll in Herzoglich Braunschweigischen Archive zu Wolfenbüttel unter den Documenten des Klosters Niddagshausen sich befinden, und vom Jahre 1233 seyn.

erstgedachten vom Hause Peine datirten Urkunde ohne Jahrzahl vergewissert Graf Günzel den Contract, vermöge welchen Ludolph von Schwichelde unter Einwilligung seiner Gemahlin Margaretha, seiner Söhne Winand, Heinrich und Ludolph, auch seiner Tochter, deren Namen nicht ausgedrückt, oder vielmehr unlesbar geworden, und deren Gemahls, Arnold, einen Hof zu Soltheim an das Kloster Niddagshausen verkauft hatte.

Hier ist nun ein Beispiel, wie schwer es werde, zusammenhängende Geschlechtsreihen durch jene Zeiten durchzuführen. Die Urkunde ist sichtbar aus einer Zeit, wo die Familiennamen schon gebräuchlich waren, und dennoch hat der Graf Günzel solchen nicht neben sich, so wie er auch dem von Schwichelde'schen Schwiegersohne Arnold nicht beigelegt ist. Uns würde es von sehr großer Wichtigkeit gewesen seyn, wenn der Verfasser der Urkunde die wenigen Buchstaben bei dem Arnold nicht gespart hätte. Ein Kampf mit Vermuthungen würde dadurch beseitigt, und ein helleres Licht über die Geschlechtslieder verbreitet seyn. Aber, wie konnte der Urkundenverfasser vermuthen, daß daran jemals etwas gelegen seyn mögte? Der Zweck seiner Schrift war, außer Zweifel zu setzen, daß Ludolph von Schwichelde mit Einwilligung der Seinigen den befraglichen Hof an das Kloster Niddagshausen wirklich verkauft habe. Alles Uebrige lag außer dem Kreise seines Zwecks. Er und alle bei diesem Handel interessirte Personen wußten ja, wer Graf Günzel, wer Arnold war. Daß man diese Urkunde in späteren Zeiten bloß zum Zweck einer Geschlechts-Geschichte lesen würde, konnte ihm um so weniger einfallen, als man Aufzeichnungen dieser Art nicht zu machen pflegte. Ihm war es genug, wenn aus seiner Schrift hervorgieng, daß zur Zeit des Verkaufs rechtmäßig zu Werk gegangen war; und daher sparte er gern die Mühe, einige Buchstaben mehr wegen des Familiennamens des Arnold hinzuzufügen, was seiner Meinung nach auch überflüssig war. Beispiele dieser Art, wo theils Familiennamen angegeben sind, theils nicht, mögten übrigens das sicherste Vereinigungsmittel

für die beiden verschiedenen Meinungen seyn, wovon die eine den Gebrauch bestimmter Familiennamen des Adels vor dem 12ten Jahrhunderte gänzlich leugnet, die andere aber sich nur darauf beschränkt, daß sie nicht früher in den Urkunden und Schriften gebraucht wären. Ein bloßer Taufnamen konnte ohnmöglich stets und in jeder Lage des Lebens ein hinreichendes Unterscheidungszeichen seyn, und der Besitzer der väterlichen Güter wird höchst wahrscheinlich den Bey- oder Zunamen seines Vaters auch geführt haben, wenn gleich nicht zu leugnen ist, daß die Brüder häufig den Zunamen ihres Vaters mit einem anderen, von ihrer Niederlassung hergenommenen Namen vertauscht haben.

Inzwischen müssen wir hier doch zugestehen, daß wenn jener Urkundenschreiber auch den Familiennamen des befraglichen Arnold hinzugefügt hätte, wir dennoch über die weit interessantere Frage: ob gedachter Ludolph etwa ein Sohn des im §. 5. erwähnten Heinrichs gewesen, oder, in welchen Verwandtschafts-Verhältnissen sie unter einander gestanden haben? dadurch keinen hinreichenden Aufschluß erlangt hätten.

Man muß daher selbst in einer solchen Bemerkung einen Grund finden, sich freudig mit demjenigen zu begnügen, was von den Anzeichnungen früherer Zeit der Zernichtung entgangen ist. Sind sie zum Behufe einer ununterbrochenen zuverlässig gewiß an einander gereihten Geschlechtsfolge nicht hinreichend, so geben sie doch reichlichen Stoff zu Vermuthungen, deren Annahme oder Verwerfung eines jeden eigenem Urtheile anheim verstellt bleiben müssen. Ein dunkles Factum ist sehr verschiedener Ansichten fähig, und es dürfte mit zu den Pflichten eines Geschichtsforschers gehören, seine eigenen Bemerkungen mitzutheilen. Nur darf er die Schranken der Wahrheit dabei nicht überschreiten, und nicht etwas als geschichtlich begründet vortragen, was er nur selbst nach seinen Ansichten gefolgert hat. Eine Folgerung dieser Art enthält der folgende Paragraph.

§. 7.

In einer Urkunde des Volrad von Depenau (Nro. 6.) kommt unter den Zeugen *Herricus de Suethlithe, advocatus de Honore*, vor.

Ein Ort, Namens Honore, ist in der Geographie hiesiger Gegend in jedem bisherigen Zeitalter unbekannt. Es dürfte daher nicht als zu gewagt erscheinen, wenn man dieß Honore für Hannover erklärte, und behauptete, daß entweder im Originale ein Schreibfehler begangen, oder der Abschreiber des Originals eine vielleicht vorhanden gewesene Abbreviatur unbeachtet, oder selbst einen Schreibfehler begangen habe. Dieß würde aber, um zum Zweck der Folgerung zu gelangen, nicht die einzige Mühe seyn. Man müßte denn auch zugeben, daß statt des Namen *Herricus de Suethlithe* zu lesen sey: *Henricus de Suechlithe*. Unwahrscheinlich ist dieß nicht, vorzüglich wenn man nicht aus der Acht läßt, daß in Urkunden jener Zeit ein *t* und ein *c* sich äußerst ähnlich sind, so wie *n* und *r* sehr leicht mit einander im Lesen verwechselt werden können. Dazu kommt, daß *Herricus* ein höchst ungewöhnlicher Namen ist, und wenn er *Herwicus* heißen sollen, der Schreibfehler noch stärker sich gedacht werden muß.

Angenommen also, jener Zeuge habe *Henricus de Suechlithe, advocatus de Honovere* geheißen: so dürfte darauf die Folgerung gebauet werden können, daß es der 2te Sohn des vorgedachten *Ludolph* von Schwicheldt gewesen sey, und daß der Familiennamen des Schwiegersohnes, *Arnold*, vorgedacht, von *Eddesse* geheißen haben mögte.

Volrad von Depenau lebte, wie unbezweifelte Urkunden *) ergeben, in den Jahren 1241 bis 1264, also zu einer Zeit, wo *Heinrich* von Schwicheldt, Sohn des vorerwähnten *Ludolphs*, wohl *advocatus* zu Hannover seyn konnte. Im Jahre 1244 bekleidete *Johann* von Brunsrode dieses Amt daselbst**), und im Jahre 1257 *Arnold* von Heddesse. Graf *Günzel* von Peine

*) *Scheidt*, vom Adel Mant. docum. p. 315. und 439.

**) *Gruppen Orig. Hannov. pag. 238.*

hatte im Jahre 1254 den befraglichen Zehnten zu Mardorf an das Kloster Niddagshausen gegeben *). Wolrad von Depenau sagt in obiger Urkunde, die ohne datum erscheint, daß diese Handlung des Grafen vor der Ausstellung dieser seiner Urkunde geschehen wäre; mithin muß sie zwischen den Jahren 1254 bis 1257 ausgestellt seyn, welche Behauptung dadurch noch mehr historische Gewißheit erhält, daß Wolrad darin verspricht, die förmliche Auflassung an das Kloster Niddagshausen zu verrichten, wenn ein Hildesheimischer Bischof vorhanden seyn würde. Bekanntlich war nun vom Jahre 1247 bis 1257 die Bischofswürde zu Hildesheim zwischen Heinrich, Probst zu Heiligenstadt, und Herrmann Probst zu St. Cyriac in Braunschweig streitig. Heinrich hatte zwar die Consecration, Herrmann aber die Possession erhalten, und letzterer trat erst im Jahre 1257 aus Furcht vor dem päpstlichen Bannstrahle zurück. Heinrich starb inzwischen schon am 1. Mai 1257, ohne des Bisthums zu genießen. Der folgende Bischof Johann wurde sofort in demselben Jahre gewählt. Weil nun in vorliegender Urkunde des Bischofs Heinrich erwähnt wird, ohne ihn als bereits verstorben zu bezeichnen; und doch gesagt wird: wenn die Kirche Hildesheim einen Bischof haben würde: so muß sie während des Streits zwischen Heinrich und Herrmann, und zwar in dem Zeitraume von 1254 bis 1257, wegen jener Urkunde des Graf Günzels von Peine, ausgestellt seyn.

Erwägt man nun, daß im Jahre 1245, ein Winand, Advocat von Zelle war, und anno 1247 ein Henricus diese Würde allda bekleidete **), in den Jahren zwischen 1254 bis den 1. Mai 1257, ein Henricus de Suethlithe oder Suechlithe Advocat von Hannover war, und ein Arnold von Heddesfe im Jahre 1257 als solcher allda erscheint: so sollte man wohl ohne Unwahrscheinlichkeit auf die Vermuthung gerathen dürfen, daß vorgedachter Winand zu Zelle, der älteste Sohn Ludolphys von Schwicheldt gewesen seyn mögte, dem

*) Scheidt Loco citato pag. 435.

**) Grapen Orig. Hannov. pag. 237.

sein Bruder Heinrich anfänglich in solcher Würde gefolgt, von da nach Hannover versetzt seyn, und an diesem letztern Orte den Arnold von Heddesse zum Nachfolger gehabt hätte. Daran würde sich die Vermuthung reihen, daß die Nachfolge vielleicht an Verwandtschaft geknüpft gewesen; dieser Arnold ist Heinrichs Schwager gewesen, indem Arnold von Eddesse Schwester des Ludolph von Schwichelde Gemahlin war *), und so hätte man den Zunamen, nämlich: von Heddesse oder eigentlich Eddesse, welche Benennung noch bis dato ein Dorf im Amte Meinersen ohnweit Peine führt, und wovon eine ausgestorbene Familie des Lüneburgischen Adels den Namen geführt hat, trotz des Verschweigens jenes alten Urkundenschreibers herausgefolgert.

Für Gewißheit kann natürlich diese Folgerung nicht ausgegeben werden, ganz unwahrscheinlich wird sie aber auch nicht genannt werden können. Man kann ihr noch mehr Wahrscheinlichkeit geben, wenn man den Inhalt nachfolgender Urkunde (Nro. 7.) vom Jahre 1261 damit verbindet.

In Gefolge derselben kaufte Ritter Heinrich von Schwichelde einen dem Stifte zu Moritzberg bei Hildesheim zinspflichtigen Hof zu Clauen und schenkte ihn mit Bewilligung des Probstes Volrad und des Capitels zum Moritzberge an das Kloster Niddagshausen. Der Probst giebt sich zwar das Ansehen in dieser Urkunde, als habe er das Geschenk gemacht; inzwischen sagt er doch selbst, daß der Ritter Heinrich von Schwichelde denselben von ihm gekauft habe, und so konnte er nicht noch einmal verschenken, was er so eben als verkauft benannte. Es war ein Formel der Vorzeit, daß wenn dem Obereigenthümer das Obereigenthum abgekauft, oder auf sonstige Art vergütet war, um es einer Stiftung oder Kloster zuzuwenden, dieser sich in den Urkunden als der eigentliche Schenkgeber aufführen ließ. Auf diese Weise führen viele Stiftungen

*) Scheidt vom Adel. Mant. docum. pag. 303. wo übrigens durch einen Druckfehler Schwichlere gesetzt ist, statt Swichelte.

und Geschenke an Kirchen, Klöster und dergleichen einen ganz andern Namen, als sie der Wahrheit nach führen sollten. Doch dieß nur im Vorbeigehen, und wieder zur Urkunde selbst, wo unter den Zeugen ein Knappe Namens Ludolph von Eddesse vorkommt. Hier erscheint er klar und deutlich in der Gesellschaft des Ritters Heinrich von Schwicheltdt, und ist es also aus dieser Bekanntschaft mit der Familie nicht mehr so unwahrscheinlich, daß Arnold von Eddesse der Schwager des Heinrich von Schwicheltdt gewesen seyn könnte. In welchen Verwandtschafts-Verhältnissen Ludolph von Eddesse mit Arnold von Eddesse gestanden habe, gehört nicht hieher. Will man aber das Spiel der Vermuthungen noch weiter ausdehnen, so kann man annehmen, daß Ludolph ein Sohn Arnolds gewesen, und dem Ritter Heinrich als Knappe anvertrauet wäre, um die ritterlichen Uebungen zu erlernen, indem man damaliger Zeit gern den Namen eines Großvaters den Enkeln gab, und Ritters Heinrich von Schwicheltdt Vater und Arnold von Eddesse Schwiegervater, vorausgesetzter Maassen, Ludolph hieß.

§. 8.

Auf der Bahn der Vermuthungen einmal begriffen, müssen wir noch einen Schritt weiter gehen, um zu erschöpfen, so viel es möglich ist. Die Urkunde (Nro. 8.) vom Jahre 1252 datirt ein Abt L. des Klosters St. Godehardi *) und nach dem Verzeichnisse der Aebte dieses Klosters beim Heineccius **) mußte dieses L. keinen andern Namen, als Ludoldus bedeuten können, welcher aus der Familie derer von Golttern herstammte. Denn auf diesen Ludold oder Leuthold soll Herrmann gefolgt, und dieser letztere im Jahre 1262 verstorben seyn. Allein nach eben diesen vorherührten beiden Angaben

*) Leibnizii Script. Brunswic. T. 2. pag. 408.

**) Heineccii Antiquit. Goslar. p. 137.

soll Abt Ludold schon im Jahre 1238 mit Tode abgegangen seyn, kann also anno 1252 keine Urkunde mehr ausgestellt haben, und mußte dieser Umstand nothwendig eine weitere Untersuchung veranlassen. Diese hat denn auch wirklich ergeben, daß noch ein andrer Abt, Namens Ludolph, zwischen jenem Ludold und Herrmann gelebt habe, wie eine Urkunde vom Jahre 1259 (Nro. 9.) ausdrücklich ergiebt.

Dies L in der Urkunde vom Jahre 1252 heißt also Ludolph, und derselbe hat sich zu Schwicheldt am Tage der Ausstellung derselben aufgehalten. Könnte dieß nicht der jüngste Sohn des oben im §. 6. gedachten Ludolph von Schwicheldt etwa gewesen seyn? Man muß sich nemlich vorstellen, daß der Abt seine, sich damals noch zu Schwicheldt selbst aufgehalten haben mögende Verwandte besucht, und nun hier entweder einen müßigen Augenblick zum Niederschreiben jener Urkunde verwandt, oder auch an jenem Orte mit dem einen oder andern der streitenden Theile den Tag verabredet, und nun gleich festgesetzt habe, an welchem die ihm zum Schlichten aufgetragene Streitsache vorgenommen werden sollte.

Dürfte man diesen Vermuthungen mehr Gewicht beilegen, als ihnen eigentlich zukommt: so würde man dadurch einige Kenntnisse von dem Schicksale jener drei Söhne Ludolphs von Schwicheldt erlangt haben. Allein in diesem Dunkel, das doch immer nicht ganz aufgehellt erscheint, kann man schwerlich mit Bestimmtheit sagen, ob diese Wege zum Lichte der Wahrheit führen.

§. 9.

Eben diese zuletzt angeführte Urkunde vom Jahre 1259 (Nro. 9.) lehrt inzwischen mit Bestimmtheit, daß damals ein Siegebodo von Schwicheldt Canonicus oder Domherr zu Hildesheim war. In welchen Verwandtschafts-

Verhältnissen aber dieser mit den vorerwähnten Personen gestanden habe, darüber ist gar nichts bekannt. Denn außer in gegenwärtiger Urkunde hat sich bislang keine Spur weiter von ihm gefunden.

§. 10.

Im Jahre 1295 findet man einen Knappen Heinrich von Schwichelde als Zeugen in einer bischöflich Hilbesheim'schen Urkunde (Nro. 10.), die auf Veranlassung folgender Begebenheit ausgestellt ist.

Im gedachten Jahre hatte nemlich ein Domherr, Namens Friedrich von Albenoy, dem Bürger Nicolaus in Hilbesheim sein Haus in der Schuhstraße allda angesteckt und verbrannt. Der Bürger rächte sich dadurch, daß er dem Domherrn sein Haus wieder ansteckte und niederbrannte. Die Stadt nahm sich ihres Bürgers, und die Geistlichkeit ihres Mitbruders an, und so griffen die Geistlichen zum Bannstabe, um den stärkeren weltlichen Arm zu lähmen. Die Stadt suchte bei dem Herzoge Albrecht von Braunschweig Schutz, die Geistlichen beim Markgrafen Otto von Brandenburg, und so zögerte sich die Sache bis zum Ende November gedachten Jahrs hin, wo es denn endlich dem Bischofe Siegfried von Hilbesheim gelang, die streitenden Theile so auszugleichen, wie gedachte Urkunde besagt. Es wurden nemlich die wechselseitigen Freiheiten bestätigt, inzwischen die Stadt wegen ihrer begangenen Excesse verurtheilt, an den 5 hohen Festtagen der Jungfrau Maria jedesmal ein 20 Pfund schweres Wachlicht in die Domkirche zu liefern, welches vom Anfange der Vesper bis zur Vollendung der zweiten Vesper brennen, und der nicht verbrauchte Rest des Lichtes den Pfarrern zu St. Andreas und Johannis gegeben werden sollte. Der Bischof übernahm die Wiederaufbauung der zerstörten Curie seines Officials, und ordnete ein aus der Geistlichkeit und aus dem Magistrate zusammengesetztes Gericht an, daß in Zukunft die Streitigkeiten zwischen ersterer und der

Bürgerschaft schlichten sollte. *) Eine große Menge des Hildesheimischen Adels waren Zeugen dieses Vertrages, und unter solchen auch vorgedachter Heinrich von Schwicheldt. Ob dieser aber ein Sohn Winands oder des Ritters Heinrich, oder eines anderen dieses Geschlechts war, fehlt noch zur Zeit eben so die Kunde, als darüber, ob er Söhne, und welche? hinterlassen habe.

§. 11.

Gleichergestalt trifft man einen Johann von Schwicheldt als Domherrn zu Hildesheim und Archidiacon zu Goslar in einem Documente vom Jahre 1326 (Nro. 11.) an, wie er Dettmer Stacies beauftragt, eine gewisse Streitsache zu Goslar zu untersuchen und zur Endschaft zu bringen. Wer sein Vater gewesen, und was er ferner für Schicksale gehabt habe, darüber ist bislang auch noch nichts weiter aufgefunden.

§. 12.

Weil inzwischen nun bald der Anfang des vom Vater auf Sohn fortzuführenden Geschlechtsregisters anhebt: so muß vorher, um hernach nicht zu unterbrechen, noch eines Christophs von Schwicheldt gedacht werden, dessen Vater auch nicht bekannt ist. Im Jahre 1358 befand er sich nebst einem Christian von Eramm, ob geistlichen oder weltlichen Standes ist nicht gesagt, im Kloster zu Corvey. Beide waren so verwegen gewesen, zu leugnen, es gebe Gespenster, und sollten nun hier für solchen Frevel ihre Strafe finden, auch körperlich von ihrem Unglauben geheilt werden. Denn man erzählt, daß beide in einer Kammer des Klosters zu Corvey, wo man sonst und früherhin nichts von Gespenstern gesehen, noch gehört hatte, ganz jämmerlich von diesen

*) Lauenstein Hist. dipl. episc. Hildes. pag. 212.

Unholden gequält wären. *) Ob die Verwagnen dadurch zur gläubigen Erkenntniß gekommen, und wo sie nachher geblieben sind, darüber schweigen die Erzähler eben so sehr, als woher sie gekommen, und welche Ursache sie dahin geführt habe. Man sieht auch hier, daß es dem damaligen Chronisten nur am Beweise über die Existenz der Gespenster, und den Folgen, welche ein Ableugnen derselben nach sich ziehen, gelegen gewesen sey. Dieß erzählt er, und nennt zur Bestärkung die Personen, welchen es begegnet gewesen ist. Diesen Zweck hat er erfüllt, und so konnte von ihm nicht erwartet werden, daß er über die angeführten Personen sich weiter hätte verbreiten sollen. Seinem Glauben an die Gespenster haben wir die Kunde von dem Daseyn des Christoph von Schwichelde zu verdanken, die sonst schwerlich aufbewahrt seyn mögte.

Inzwischen scheint dieser erwähnte Vorfall außerhalb Klosters damals nicht sehr ruchtbar geworden zu seyn. Denn ein fast gleichzeitiger Chronist, Peter Bisselbeck, der sein Hauptaugenmerk auf Naturwunder und Mißgeburten gerichtet gehabt zu haben scheint, und auch wohl Gespenstergeschichten des Jahrs 1370 aus dem Nonnenkloster zu Gotteschal **) erzählt, schweigt von der gegenwärtigen zu Corvey ganz.

§. 13.

Jetzt wenden wir uns zum zusammenhängenden Faden des Geschlechts, welchen aufzufinden man vorzüglich der Sorge zu verdanken hat, über jede Handlung von einigem Interesse Urkunden verfassen zu lassen. In der Mitte des 14ten Jahrhunderts scheint es fester zur Regel geworden zu seyn, daß ein Document mehr gelte und länger seine Kraft äußere, auch besser für jedermann zu gebrauchen sey, als das bloße Schwerdt in kraftvoller Hand. Es war zwar

*) Leibnitii Script. Brun. T. 2, pag. 314. Fr. Paullini Syntag. R. Germ. p. 410.

**) Fr. Paullini l. c. p. 86.

noch nicht die Verfolgung eines Rechts ausschließlich an die Richterstühle verwiesen. Noch immer war der Fehdehandschuh die Hauptsache bei den Rittern und Knappen. Der Verfolg wird auch zeigen, daß die Herren von Schwichelbt noch eine lange Zeit zu denjenigen Mächtigen gehörten, welche den Fürsten und Bischöfen ihrer Nachbarschaft Respect durch ihre mannhaften Wehren einflößten. Allein man nahm doch daneben jetzt gern Urkunden über vorgefallene Handlungen auf und an, um die Verfolgung seines Rechts noch mehr zu stärken. Daher denn die sichere Kunde, welche jetzt weiter entwickelt werden soll.

In dem Jahre 1335 erscheinen vier Brüder von Schwichelbt, Conrad, Ragebode, Heinrich und Johann, in einer Urkunde (No. 12.), welche einstmals der weiland Vicekanzler von Praun originaliter, um Abschrift davon zu nehmen, mitgetheilt hatte, und woran die vier Siegel dieser Brüder, jedes 3 Löwenköpfe enthaltend, wie noch jetzt das Familienwappen ist, damals annoch unverlezt geblieben haben. Ihr Andenken ist der Nachwelt aufbewahrt, weil sie einen Hof und 4 Baustellen in Twedorf an das Kloster zum heiligen Kreuze vor Braunschweig verkauft, und, da sie solches vom Herzoge Otto zu Braunschweig-Lüneburg zu Lehn trugen, demselben refutirt haben. Wer ihr Vater gewesen, ist nicht mit angemerkt, und bislang auch nicht wieder aufgefunden worden. Eben so wenig kann über das Schicksal der beiden ältesten dieser Brüder, nemlich des Conrad und Ragebodo, etwas weiter angeführt werden, weil über ihre etwaigen weiteren Handlungen bislang keine Urkunden zum Vorschein gekommen sind. Desto häufiger erscheinen nun die beiden jüngsten Brüder, und so lange sie beide zusammen lebten, größtentheils zugleich.

§. 14.

Aus vorerwähnter Ursache kann es nicht vermieden werden, daß, obgleich dieser Paragraph nur für Heinrich bestimmt seyn sollte, beide Brüder größtentheils

zusammen werden genannt, und auf solche Weise die Geschichte abgehandelt werden müsse.

So kauften sie im Jahre 1341 (Nro. 13.) die sogenannte Salderwiese vor Rosenthal bei Peine von den Gebrüdern von Salder, Johann und Conrad, Ritter, und Bodo, Knappen, für 7 löthige Mark Silbers, welche noch bis zum heutigen Tage im Besitze der Familie sich befindet.

Bald darauf, im Jahre 1345, (Nro. 14.) belehnte der Bischof Heinrich von Hildesheim sie mit einem Vorwerke, 7 Hufen Landes und einer Wiese zu Elauen, so vorhin Herrmann Heide besessen gehabt hat. Kraft dieser Belegung sind die Herren von Schwichelde Freidinggrefen des Meyer- und Freidings zu Elauen, weshalb ihnen alljährlich 3 Mariengulden, oder 1 Rthlr. 24 Mgr. Cassenmünze, sogenannten Pfenningszinses durch den Meyerdingvoigt zu Elauen eingesammelt und abgeliefert werden müssen. Die westphälische Usurpationszeit hat zwar in neueren Jahren eine Unterbrechung veranlaßt, indem der König von Westphalen das Meyer- und Freiding abschaffte, und dieß Geld von dem außer Wirkung gesetzten Meyerdingsvoigt nicht mehr erhoben werden konnte. Jetzt, nach wiederhergestellter alter Verfassung, wird aber diese Einnahme wieder herbeigeschafft werden müssen.

Im folgenden Jahre 1346 belehnte derselbe Bischof die beiden genannten Brüder (Nro. 15.) mit einem Vorwerke zu Selghen, dem Zehnten zu Hohnershop, dem Vorwerke zu Rößen und 30 Schilling Hildesheimischer Pfennige aus dem Vorwerke zu Eggeln.

In diesem Zeitraume befand sich auch das Schloß Wallmoden in den Händen der Herren von Schwichelde; es ist aber nicht bekannt, ob vorgedachte beiden Brüder Heinrich und Johann Antheil an selbigem hatten. Die Besitzer dieses Schlosses fielen dem Stifte durch Raub und andere Unbilde sehr zur Last, die um so drückender waren, als sich das Stift selbst zu damaliger Zeit

in einer sehr zerrütteten Lage befand. Es war nemlich nach dem Tode des Bischofs Otto im Jahre 1335 eine zwiespaltige Wahl eingetreten. Einige Domherren hatten den Graf Erich von Schaumburg gewählt, und mit diesem hielt es unter andern die Stadt Hildesheim. Andere hatten den Herzog Heinrich von Braunschweig zum Bischof erkoren, und auf seiner Seite waren der größte Theil des Stiftsadels und die kleinen Städte. Den Graf Erich bestätigte der Pabst, und schleuderte den Bannstahl gegen den Herzog Heinrich und dessen Anhänger. Dieß vermogte aber nicht den Frieden aufrecht zu erhalten. Ein verderblicher Landkrieg erhob sich, der um so verheerender war, als keine Hauptschlachten geliefert wurden, vielmehr an allen Enden das Kriegsfeuer loderte, nach dem der Eine oder Andere eine günstige Gelegenheit zum Verderben seines Feindes ersah. So dauerte eine fast allgemeine Unsicherheit im Stifte fort, bis der Tod Erichs im Jahre 1348 dem Zanke ein Ende machte. Jetzt gelangte Heinrich zum ruhigen Besitze des Bischumsstabes, und sein Bestreben ging ernstlich dahin, auch allgemeinen Frieden im Stifte herzustellen. Die Besitzer des Schlosses Wallmoden gehörten zu denjenigen, welche nicht Lust hatten, hierin dem Bischofe Folge zu leisten. An das Kampfspiel gewöhnt, behagte ihnen die Ruhe nicht. Der Bischof hielt sich allein für zu schwach, um mit Gewalt seinen Willen zu erreichen. Er rief seine Brüder, den Herzog Magnus von Braunschweig und den Bischof Albert von Halberstadt zu Hülfe. Die Belagerung des Schlosses Wallmoden begann; der Bischof von Halberstadt und seines Bruders Magnus Sohn, Herzog Magnus mit der Kette befanden sich persönlich unter den Belagerern, woraus abzunehmen ist, daß sich ein bedeutender Heerhaufen vor der Feste eingefunden haben mogte. Dennoch widerstand das Schloß der Gewalt, und wahrscheinlich hätten sie unverrichteter Sache abziehen müssen, wenn sich nicht ein ungewöhnliches Angreifungsmittel dargeboten hätte, nemlich Wasser. Die Belagerer dämmten nemlich den vorbeifließenden Bach dergestalt, daß er die Burg im Innern

überschwemmen mußte, und hiedurch sind die Belagerten gezwungen worden, sich dem Bischofe und seinen Kampfgenossen zu übergeben.

Einige Geschichtschreiber setzen diesen Vorfall in das Jahr 1346; *) Andere aber in das Jahr 1348, **) und dieß letztere scheint das Richtigste zu seyn, weil sie sämmtlich darin einverstanden sind, daß diese Eroberung nach des obernährten Gegenbischofs Erich Tode statt gefunden habe. Ist dieser nun erst im Jahre 1348 verstorben, so kann es auch nicht in einem früheren Jahre gewesen seyn.

Uebrigens darf man hier die Bemerkung nicht unterdrücken, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die beiden Brüder Heinrich und Johann von Schwicheltdt nicht Besitzer des Schlosses Wallmoden gewesen seyn mögten. Im Jahre 1345 und 1346 sind sie als Freunde des Bischofs erschienen, und bald werden wir auch sehen, daß Heinrich von Schwicheltdt des Bischofs Voigt zur Liebenburg war. Er stand also mit dem Landesherren in freundschaftlichen Verhältnissen, konnte also schwerlich gegen dessen Unterthanen feindlich hausen, und dadurch den Bischof zwingen, ihn eines festen Schlosses mit Gewalt entsetzen zu müssen. Es drängt sich vielmehr die Vermuthung auf, daß vielleicht Conrad und Rugebode oder deren Söhne, oder auch eine ganz andere Linie, wozu der im §. 12. gedachte Christoph von Schwicheltdt gehören mogte, Besitzer gewesen seyn mögten. Vielleicht ist diese Eroberung des Schlosses Wallmoden die Veranlassung gewesen, daß Christoph nebst seinem Gefährten Christian von Eramm ein unstätes Leben ergreifen mußten, und daß bei dieser Gelegenheit auch das Stammhaus zu Schwicheltdt verloren gegangen seyn mag. Wenigstens kann man aus dem

*) Leibnizii Script. Brun. T. 3. p. 379. Winkelmann Stamm- und Regentenbaum p. 108. Bünting Br. Lüneb. Chr. p. 239. Rethmeyer Br. Lüneb. Chronik Th. I. pag. 633. Hahn Historie des Hauses Br. Lüneb. Mscrpt. p. 223.

**) Heineccii Ant. Goslar. p. 345. Paullini Synt. R. G. pag. 100.

Bestreben der Brüder Heinrich und Johann, sich Grundstücke in eigenthümlichen Besiß zu verschaffen, ohne irgend eines eigenen Wohnsitzes zu gedenken, schließen, daß sie von den Gütern ihrer beiden älteren Brüder etwa abgetheilt gewesen seyn mögten, also vielleicht abgefundene Linien gebildet haben. So nahmen sie im Jahre 1349 (Nro. 16.) von Günther und Hubert von Bartensleben das noch bis diese Stunde im Besitze der Gräflich von Schwichelbtschen Familie sich befindende Dorf Sievershausen im Amte Meinersen für 10 Mark löthigen Silbers Braunschweiger Währung in Pfandschaft an.

So wurden sie im Jahre 1350 vom Probste, Heinrich von Steinberg, zum heiligen Kreuze in Hildesheim mit 5 Hufen Landes zu Flachstöckheim belehnt (Nro. 18.), welche vorhin Ritter Diedrich von Wallmoden besessen, und auf Maitag desselben Jahrs dem Probste refutirt hatte. (Nro. 17.)

Mittlerweise müssen sie doch nicht ohne Fehdegeist gewesen seyn. Denn vom Jahre 1352 kömmt ein Versöhnungsbrief (Nro. 19.) vor, nach welchem das Kloster Abbenrode dem Heinrich von Schwichelbt, der hier ausdrücklich Voigt zur Liebenburg genannt wird, und seinen Kampfgenossen alle Unbilde gänzlich verzeihet, welche er und sie dem Kloster zugefügt haben. Ja, das Kloster nahm ihn und seine Gemahlin, die indeß nicht benannt ist, in die Brüderschaft dergestalt auf, daß sie des Klosters guten Werke theilhaftig seyn sollten, und das Kloster demnächst ihren Todestag mit Vigilien und Seelmessen alljährlich zu begehen versprach. Worin nun die Ursache ihres Zwistes bestanden; welchen Schaden Heinrich und seine Verbündete angerichtet gehabt; wie die Gemahlin geheissen habe? Alles dieses zu wissen, würde uns sehr interessant gewesen seyn. Allein der Verfasser der Urkunde sagt davon kein Wort, weil alles das ja damals den beteiligten Personen bekannt war, und zu seinem Zwecke anzuführen unnöthig erschien. Aber in welchem Ansehen die Brüder Heinrich und Johann von Schwichelbt in damaliger Zeit waren, kann man

von dem Umstande abnehmen, daß, wie Graf Albrecht von Schladeu im Jahre 1353 sein Schloß Schladeu nebst Zubehörungen für 1900 Mark Silber an den Bischof Heinrich von Hildesheim verkaufte, und wegen der Zahlung gewisse Termine verabredet waren; er auch sechs Bürgen für die richtige Erfüllung der Zahlungstermine verlangt hatte, diese beiden Brüder unter den sechs Bürgen gestellt und angenommen wurden. (Nro. 20.) Sie mußten vermögend seyn, da man sie vorzugsweise aus dem Stiftsadel zu Bürgen erkohr.

Im Jahre 1353 erhielten sie vom Herzoge Heinrich von Braunschweig, als Probst zum heiligen Kreuze in Hildesheim, einen neuen Lehnbrief über 5 Hufen zu Flachstöckheim, weil er jetzt zur Probstei gelangt war. Der Lehnbrief ist bereits vom Hofrath Scheidt *) zum Druck befördert, und wird daher als bloßer Lehnserneuerungsbrief nicht wiederholt. Weil in diesen Lehnbriefen aber nur 5 Hufen geschrieben, das Lehn jedoch aus 6 Hufen bestand: so stellte Decan und Capittel gedachten Stifts im Jahre 1356 eine besondere Urkunde (Nro. 25.) aus, worin sie das letztere bezeugten. Uebrigens löset diese letztere Urkunde das Dunkel über die Person dieses Herzogs von Braunschweig, dessen Scheidt am angeführten Orte erwähnt, indem hier namentlich gesagt wird, daß er ein Sohn Herzogs Magnus von Braunschweig sey. Dieser Vater kann nun kein anderer, als Herzog Magnus der Fromme seyn.

Von den Gebrüdern Conrad, Johann und Bodo von Salbern kauften sie im Jahre 1354 zwei Hufen Landes, vor Rosenthal belegen, für 25 Mark löthigen Silbers. (Nro. 21.) Im Jahre 1355 erhielt Heinrich von Schwicheldt und Johann von Roderfen 4 Hufen Landes zu kleinen Weren für 16 Mark löthigen Silbers von Ludeke von Flörbe in Pfandschaft. (Nro. 22.)

Im folgenden Jahre 1356 ließen die Gebrüder Siverd und Brünig von Rutenberg einen Hof in der Vorburg zu Peine, 7 Hufen Landes zu

*) Scheidt Cod. dipl. zu den Anhängen zu Moser's Br. Lüneb. Staatsrechte, Vorrede p. CXIX.

Reichmar, 4 Hufen und den halben Zehnten zu Bekum, auch den halben Zehnten zu Equord an die Gebrüder Heinrich und Johann von Schwichelde gerichtlich auf, worüber nicht nur der Hohgrese zu Hohenhameln, Herrmann von Beynum, eine Auflassungs-Urkunde (Nro. 23.) ausgestellt hat, sondern auch die Gebrüder von Nutenberg noch in demselben Jahre bald nachher eine besondere Verzichtsurkunde (Nro. 24.) gegeben haben. Auf welche Weise, ob durch Kauf oder Tausch, die Gebrüder von Schwichelde diese Güter erworben haben, ist nicht angeführt, inzwischen sieht man aus der letztern Urkunde, daß sie solche Güter von Basilius von Nutenberg erlangt hatten, und die Brüder desselben, Siverd und Brünig, diese Handlungen nur vornahmen, um ihrer Seits öffentlich zu erklären, daß sie keinen Anspruch an selbige zu machen hätten.

Ferner lernt man aus solchen Urkunden der Hohgrefen damaliger Zeit, und auch noch des folgenden 15ten Jahrhunderts, das Amt derselben kennen. Sie nennen sich Richter, waren es aber nicht in dem heutigen Sinne des Wortes, sondern nur Präsident eines Gohdings, und das Organ desselben. Ihr Amt beschäftigte sich mit dem Besitzstande liegender Gründe und Zehnten, nicht aber mit andern streitigen Sachen. Vor ihnen und ihren Beisitzern aus ihrem Gau mußten die Verfassungen geschehen, und auf solche Weise kam der Wechsel eines Grundbesitzes zur Kenntniß des ganzen Gohes oder Gaudes. Eine Einrichtung uralten deutschen Ursprungs, der an die Malli der alten Grafen erinnert, und anscheinend ein wichtiges Licht auf solche wirft.

Die Urkunde vom Jahre 1356 sub Nro. 26. ergiebt, daß Heinrich und Johann von Schwichelde den Zehnten und einige Höfe zu Lehrte, welche dem Kloster zur Sülte vor Hilbesheim gehörten, in Ruhelesung wegen gewisser Forderungen an den Bischof Heinrich von Hilbesheim hatten. Vielleicht hatte das Kloster diesen Versuch angefochten, und nun war die Sache dahin verglichen,

daß die Brüder von Schwichelde jetzt noch 6 Jahre die Nugnießung behalten, und dann die Güter an das Kloster zurückfallen sollten.

Gleichergestalt hatten sie vom Domcapittel zu Hildesheim damals den Zehnten zu Machtersen für 100 Mark löthigen Silbers in Pfandnutzung, woran inzwischen auch Heine von Heimburg (Nro. 27.) Antheil hatte.

Im folgenden Jahre 1357 wurden sie vom Bischof Heinrich von Hildesheim mit dem kleinen oder Schmalzehnten zu Hohenhameln, dem Rottzehnten zu Ohlingen, einem Meyerhose zu Ueße, und noch einem Hofe daselbst, zwei Hütten auf dem Kirchhofe zu Rosenthal, und zwei Wörthe zu Großensolschen belehnt, weil sie 30 Mark Silber Hildesheimischer Währung vom Bischofe zu fordern hatten, und weswegen der Bischof sich vorbehielt, dieß Lehn dafür wieder einzulösen zu dürfen. Ein sonderbares Verhältniß, welches eigentlich der Natur der Lehne nicht angemessen ist. (Nro. 28.)

Nicht minder wurden sie im genannten Jahre 1357 vom Probst zu heil. Kreuze in Hildesheim, Heinrich Herzog von Braunschweig, mit anderweiten 12 Hufen Landes zu Glachstäckheim belehnt. (Nro. 29.) Diese und die oben erwähnte Belehnung im Jahre 1350 sind die erste Grundlage des Besizes der Gräflich von Schwichelde'schen Familie in Glachstäckheim, welche sich in der Folgezeit nach und nach so ausgedehnt hat, daß das ganze Dorf ihr Eigenthum geworden ist. Es wird der Ort in diesem und dem vorangezogenen Documente zwar nur Stöckem genannt, allein die Bezeichnung der Lage, nemlich bei Glöthe und bei Machtersen, setzt die Sache so sehr ins Licht, daß darüber gar kein Zweifel obwalten kann.

Im folgenden Jahre 1358 kauften sie von Heinrich und Lippold, Gebrüder von Bernigerode zwei Hufen Landes auf dem Felde zu Bönningerode für 11 Mark löthigen Silbers. (Nro. 30.) Da inzwischen diese beiden Hufen Gräflich Woldenberg'sches Lehn waren, so refutirten die Verkäufer solches zu

Gunsten der Käufer in der Urkunde sub No. 31, welche zugleich den Beweis giebt, daß die Meinung, als wären die Grafen von Woldenberg mit Bischof Otto von Hildesheim, welcher im Jahre 1335 mit Tode abgieng, ausgestorben, *) ganz irrig sey. Im Jahre 1347 lebten noch drei edele Grafen von Woldenberg, wie sie sich in einem Lehnbriefe für die von Mandern nannten, nemlich Burchard, Johann und Gerhard, welcher letztere denn auch hier anno 1358, und, wie der Verfolg zeigen wird, noch späterhin lebte, auch alle Rechte als Lehnsherr ausübte.

Eben so hatte Graf Albert von Schladem anno 1353 nicht alle seine Besitzungen an den Bischof Heinrich von Hildesheim verkauft. **) Denn im Jahre 1359 belehnte der Graf laut Urkunde (No. 32.) Diebrieh von Mander und Heinrich von Schwicheldt, welcher auch hier Voigt zur Liebenburg genannt wird, mit 2 Hufen Landes und 2 Höfen zu Oldendorf, auch Olderode genannt. Dieß ist ein abermaliger Beweis, wie viel Aufklärung die Landesgeschichte des Stiftes, jetzt Fürstenthums Hildesheim, noch bedarf, und wie viel Licht durch die annoch in Staub begrabenen Urkunden mancher Klöster und Stifter verbreitet werden kann.

Gleichergestalt erwarben sich Heinrich und Hans von Schwicheldt in selbigem Jahre ein Burglehn zu Peine, welches der Stifts-Marschall Ludolph von Dinklar gehabt hatte; imgleichen die Mühle zu Eire, Amts Meinersen, von dem Bischofe Heinrich von Hildesheim für 90 Mark Silber Hildesheimischer Währung pfandweise. (No. 33.) Aus der Bedingung, die der Bischof machte, nemlich, daß wenn die von Schwicheldt das Burglehn nicht selbst bewohnen würden, sie einen biedern Mann mit einem Harnisch (Platen) daselbst halten sollten, der zur Wehr kommen könnte, wird ersichtlich, daß man vormaliger Zeit Burgmänner annahm, und Burglehne erteilte, um eine

*) Lauenstein Hist. dipl. episcop. Hildes. T. 2. pag. 60.

**) Lauenstein l. c. pag. 64.

desto stärkere Vertheidigung der Burg selbst zu haben. Hier war es nicht so sehr um den einzelnen Mann, sondern um das Interesse zu thun, daß der Burgmann auch seine übrigen eigenen und seiner Freunde Kräfte im Fall der Noth zum Schutze der Burg herbeischaffte, um mit seines Lehnsherrn Besetzung auch seine eigene zu schützen und zu erhalten.

Im folgenden Jahre 1360 traten sie an den gedachten Bischof von Hildesheim zehn Hufen Landes zu Schwichelde, acht Hufen vor Rosenthal und dann anno 1356 den von Basilius von Rutenberg erhaltenen Hof in der Vorburg Peine ab, wofür sie von demselben zwölf Hufen und den halben Zehnten zu kleinen Ilse, einen halben Zehnten zu Bronstedt und drei Hufen zu Sostern als Lehn erhielten. (Nro. 34.) Hier ersieht man, daß diese beiden Brüder in Schwichelde noch starken Grundbesitz gehabt haben, und wo solcher geblieben ist.

In eben dem Jahre ertheilte gedachter Bischof seine Einwilligung dazu, daß die Gebrüder von Schwichelde so lange den ihnen vom Kloster Heiningen verlehnten Hof zu Oldenrode behalten sollten, bis sie ihr dafür hergeschossenes Geld zurückerhalten haben würden. Zugleich befreiete er solchen Hof auch während der Zeit ihres Besizes von herrschaftlichen Frohndiensten und Abgaben. (Nro. 35.)

Im Jahre 1361 refutirte zu ihren Gunsten Herbord von Salbern einen vom Stifte Hildesheim zu Lehn gehenden Hof im Wolbenrode zu Schladem (Nro. 36.) und es ist dieß die letzte Urkunde, welche bislang zum Vorschein gekommen ist, worin beide Brüder zusammen gedacht werden.

Heinrich von Schwichelde scheint nach Goslar gezogen zu seyn, denn ein altes Manuscript der Stadt Goslar enthält zum Jahre 1382 die Bemerkung, *)

*) Molef van Barum, Henrik van Schwichelte und Henrik van Hölere beweden or Ridderhus an dem Kayserhuse ut des Rades middelen weder up, dat wedderstonden vele Borgere, dat de Stad neuen winst darvan anhedde, se helen van dem Kayser dat Recht, dat ed des Rikes hus bliyen sculde. Msc. Goslar. ad annum 1382.

daß Heinrich von Schwichelde nebst Rudolph von Barum und Heinrich von Uslar ihr Ritterhaus an dem dortigen Kaiserhofe aus des Raths Mitteln gebauet hätten, und die Bürgerschaft darüber sehr unzufrieden gewesen wäre, weil sie von solchem Baue gar keinen Nutzen hätte. Es scheint, daß er einer der Hauptmänner über die Kriegsvölker der Stadt Goslar gewesen sey, welches in damaligen Zeiten sehr häufig der Fall war, daß man dazu einen versuchten Kriegsmann vom Adel nahm, der zur Zeit des Krieges dann auch die Seinigen für Sold zur Hülfe der Stadt hergab.

Zwischen diesem Jahre und anno 1386 muß Heinrich verstorben seyn, weil seine Gemahlin, Gerburgis von Doetzum, sich im letztern Jahre Wittwe nannte. (Nro. 37. 38.)

Aus eben diesen beiden Urkunden geht aber auch zugleich hervor, daß er in den letztern Jahren seines Lebens Ritter gewesen sey, indem er mit dem Prädicate „Herr“ bezeichnet wird, welches denen vom Adel in damaliger Zeit nicht anders beigelegt wird, als wenn sie wirklich zum Ritter geschlagen waren.

Kinder scheinen aus dieser Ehe nicht erfolgt zu seyn, denn in spätern Urkunden, wo Heinrichs Bruder Memorien stiftet, wird keiner Descendenz gedacht, welches gewiß der Fall gewesen seyn würde, wenn welche überall erfolgt gewesen wäre. Denn in solchen Puncten war man bei Memorienstiftungen sehr genau, und es sind gewöhnlich die vollständigsten Quellen.

§. 15.

Vor weiterem Verfolge dessen, was über des vorgedachten jüngsten Bruders Johann Handlungen weiter aufbewahrt ist, verdient hier noch angemerkt zu werden, daß in einer Urkunde des Grafen Otto von Hallermund vom Jahre 1375 (Nro. 39.) ein Bodo von Schwichelde vorkomme, dessen verwandtschaftliche Verhältnisse mit den vorgedachten beiden Brüdern in keine Verbindung

zu bringen stehen. Man ersieht daraus, daß er an Eberhard Rüfen 12 löthige Mark Braunsch. Währung geliehen, und dafür einen Hof nebst anderthalb Hufen Landes zu Volzum in antichretische Puhntesung erhalten hatte. Dieß ist aber auch alles, was bislang von ihm hat aufgefunden werden können.

§. 16.

Die erste Urkunde, worin vorgedachter Johann, oder gewöhnlich Hans von Schwicheltdt, allein handelnd vorkömmt, ist vom Jahre 1360 (Nro. 40.), nach welcher er an den Altar der Capelle der heiligen Anna und Ländgräfin Elisabeth in der Stiftskirche des heiligen Kreuzes zu Hildesheim eine jährliche Rente von 8 Schilling aus einem Hofe zu Hederekesen geschenkt hat, weil seine Gemahlin Hilleburgis in selbiger beerdigt worden. Dieß war seine erste Gemahlin, aus welcher Familie sie aber herstammte, ist nicht mit Sicherheit auf die Nachwelt gekommen, wenigstens bislang noch nicht wieder aufgefunden worden.

Im Jahre 1370 erwarb er sich die Harzburg, wie man erzählt, auf eine sehr wohlfeile Art, welche Erwerbung jedoch seine Söhne nach seinem Tode in sehr nachtheilige Händel verwickelte, und sie um alle ihre Besitzungen hätte bringen können. Die Geschichtschreiber erzählen den Vorfall auf folgende Art.

Herzog Otto der Quade von Braunschweig-Lüneburg, Göttingenscher Linie, hatte einen Streifzug in die Altmark gemacht, und kam mit einem großen Haufen Vieh zurück. Er war genöthigt in einem Dorfe ohnweit der Liebenburg, Nachtquartier zu nehmen. Hans von Schwicheltdt, der damals auf der Liebenburg, wahrscheinlich als bischöflicher Voigt, (indem er es noch nicht in Pfandbesitz hatte, vielmehr dieß, wie sich unten zeigen wird, erst später seinen Anfang nahm) sich aufhielt, ersuchte den Herzog, statt einer Bauerhütte im Dorfe, das Schloß zum Nachtquartier zu wählen, und eine Martinsgans bei ihm verzehren zu helfen. Nach einiger Weigerung nahm der Herzog die Einladung

an. Wie Hans am folgenden Morgen jede ihm angebotene andere Vergütung für diese Gastfreiheit ausschlug, gab Herzog Otto ihm und seinen Erben die Harzburg als Lehn.

Dies soll nach den Erzählungen der meisten Geschichtschreiber *) im Jahre 1370 geschehen seyn. Eine alte Chronik **) setzt jedoch den Vorfall in das Jahr 1375 und fügt hinzu, es wären die von Schwichelde hernachmals von dieser Burg aus Gottes Freund und aller Welt Feind geworden. Diesen Zusatz, so wie auch die Frage, welches Jahr das richtigste sey, wollen wir dahin gestellt seyn lassen, weil beides hier nicht sehr interessirt. Inzwischen war dieses Geschenk des Herzogs, wenn es bloß die Belohnung für ein einziges Nachtlager gewesen wäre, sehr groß. Erwägt man jedoch die damalige Lage des Herzogs, so war die Schenkung für ihn mehr Gewinn, als Verlust. Der Herzog war bekanntlich sehr kriegslustig. Die Grafen von Werningerode hatten die Harzburg als Reichslehn besessen. Ein Knecht derselben hatte im Jahre 1370 dem Herzoge die schwache Seite der Burg verrathen. Der Herzog benutzte dieß und gewann die Burg in einer Nacht durch Ueberrumpelung. Wie er solche aufs neue verproviantiren wollen, hatten des Bischofs Gerhard von Hildesheim Kriegsvölker, die gerade zu der Zeit im Lager bei Wallmoden standen, solches verwehrt. Der Herzog, zu schwach, um hier mit Gewalt seinen Vorfaß auszuführen, wandte sich plötzlich auf die Stadt Alfeld, und nahm solche weg. Wollte der Bischof seine Stadt wieder haben, so mußte er jetzt als Bedingung der Rückgabe die Harzburg für den Herzog verproviantiren. So standen die Sachen.

*) Meth Meyer Br. Lüneb. Chronik Th. I. pag. 605. ibique allegati. Pfeffinger Br. Lüneb. Historie Th. I. pag. 208. Heineccii Antiquit. Goslar. pag. 356. Gottschalk Mitterburgen und Bergschlößer Deutschlands Bd. I. pag. 296.

**) Abel Samml. alter Chroniken, oder teutsch- und sächsischer Alterth. Th. 3. pag. 196.

Der Herzog mußte nach solchen Vorgängen fürchten, daß die Grafen von Werningerode und der Bischof von Hildesheim über kurz oder lang ihre Gelegenheit wahrnehmen und die Harzburg zu einer ihm ungelegenen Zeit überfallen würden. In Feindes Hand verlor er an der Burg einen zu großen Stützpunkt. Gab er sie dem von Schwicheldt als Lehn, so blieb ihm das Obereigenthum und der Nutzen im Fall der Noth. Die Last der Unterhaltung und unmittelbaren Vertheidigung war von seinen Schultern, und, was noch wichtiger war, er erhielt einen mächtigen Freund und Bundesgenossen durch diese Lehnverbindung. Der Herzog, der fast nie ruhig sitzen mochte, konnte einen solchen Freund, als Hans von Schwicheldt, nie zu theuer kaufen; und auf obige Weise erhielt er ihn eigentlich sehr wohlfeil.

Im Jahre 1377 erscheint Hans von Schwicheldt nicht mehr als Knappe, sondern als Ritter. Wann er solches geworden, und bei welcher Gelegenheit, ist nicht bekannt. Im gedachten Jahre war er Advocatus, Voigt, des Bischofs Gerhard von Hildesheim, und hatte als solcher in diesem und den folgenden Jahren mehrere Steuern an Gelde und Korn für den Bischof von den Gutsleuten des Domcapittels in Hildesheim zu Algermissen, Lühnde, Ummeln, Machtersen und andern Orten beigetrieben, welche Exactionen der Bischof sich schon seit 1367 wegen des Braunschweigischen Krieges angemaaßt hatte, und nach Steuerwald gebracht waren. Auf des Domcapittels desfallsige Beschwerde hat Pabst Gregor der Elfte die Dompröbste zu Magdeburg, Minden und Verden zu Conservatoren des Domcapittels in Hildesheim angeordnet. Probst Herrmann zu Magdeburg übertrug inzwischen die Entscheidung der Sache dem Probst Werner zu Hamburg, und dieser erkannte am 13. October 1380 unter Androhung des Bannes gegen den Bischof, daß er alle Exactionen dem Domcapittel erstatten sollte. Dieß hatte denn zur Folge, daß der Bischof sich mit dem Capittel verglich, und in der Urkunde vom Jahre 1381 (Nro. 45.) die Termine der Erstattung festgesetzt wurden.

Im Jahre 1378 sicherte der Graf Gerhard von Woldenberge dem Ritter Hans von Schwichelde die Belehnung über 6 Mark aus der Voigtei zu Goslar, welche bislang Gbdeke von Barum zu lehn getragen hatte, zu, wenn der Ritter sich bei ihm einfänden, und die Belehnung begehren würde. (Nro. 41.)

Im folgenden Jahre 1379 verkaufte der Ritter vor dem Goslarschen Bergrichter auf dem Rammelsberge, Heinrich Sieverthusen, seine Vergantheile für 28 Mark Silber an Heinrich von Uslar. *)

Im Jahre 1380 schloß der Bischof Gerhard von Hildesheim einen Vertrag (Nro. 42.) mit dem Ritter Hans von Schwichelde, Ritter Ludolph von Tzellenstedt, auch den Knappen Nabode Wale und Nabode von Wyrthe dahin ab, daß sie ihm 450 Mark Braunschweigscher Währung sofort leihen mußten, um das Schloß Peine von Burchard von Lutter einzulösen zu können, und daß sie ihm noch 850 Mark auf Pfingsten 1381 vorstrecken sollten, auf daß er damit die Liebenburg von Tymmo Bock einzulösen möge. Wenn der Bischof die Einlösung der Liebenburg würde beschafft haben, sollte sie ihnen wieder für 1200 Mark vom obigen Gelde eingethan werden, und sie die Erlaubniß haben, allda eine Windmühle anlegen zu dürfen. Für die sodann überschießenden 100 Mark setzte der Bischof das Dorf Kirchvörde, das Gut zu Eixe und das Amt zu Wackerwinkel zum nutzbaren Pfande, welches jedoch für diese 100 Mark auch separatim sollte wieder eingelöst werden können. Ferner wurde bedungen, daß, falls Ritter Hans von Schwichelde oder Nabode Wale vor Bezahlung der letztgedachten 850 Mark sterben oder zu Gefangnen gemacht werden mögten, und die übrigen drei etwa außer Stande wären, solche 850 Mark herbeizuschaffen: so sollten die 100 Mark zwar stehen bleiben und sie dafür die separatim verpfändeten Güter zu Kirchvörde, Eixe und Wackerwinkel in Nutzung behalten, allein das Schloß Peine, welches jetzt dem Ritter

*) Mscrpt. Goslar, ad annum 1379.

Hans von Schwichelde, Beseke von Mößing und Rabode von Wyrtze eingethan wurde, nur dann, falls ihnen die übrigen 350 Mark nicht würden zurückgezahlt werden können.

Uebrigens versprach der Bischof, diese 350 Mark von Pfingsten 1381 jährlich mit 35 Mark, also 10 Procent, zu verzinsen, behielt sich jedoch vor, nach vorgängiger 14tägiger Kündigung dieß Capital jederzeit in Hildesheim oder Peine, nach Wahl der Gläubiger, zurückzahlen zu dürfen, und sagte ihnen auf drei Meilen von solchen Städten Sicherheit hinsichtlich aller Angriffe derjenigen zu, welchen er zu befehlen habe. — Wie vorsichtig! und welche Forderungen lassen sich aus solcher Clausul ziehen, wenn man bedenkt, daß die Sitten jener Zeit eine schriftliche Zusicherung dieser Art nothwendig machten!

Unter solchen Umständen kann es auch nicht auffallend erscheinen, wenn man am Ende dieser Urkunde den sich ganz von selbst verstehenden Vorbehalt ausdrücklich liest, daß, wenn das Schloß Liebenburg würde in Pfandschaft gegeben werden, alles, was über Peine hier bedungen sey, als ungültig und kraftlos sich darstellen sollte. Die Verabredungen über Peine waren ja nach den Worten des Documents nur auf den Fall getroffen, wenn die Liebenburg nicht übergeben werden könnte; wie konnte es erforderlich werden, der Kraftlosigkeit derselben noch ausdrücklich zu gedenken, sobald die Bedingung erfüllt wurde? Die Herleiher hatten ja dann, was sie verlangen konnten, und womit sollten sie einen größern Anspruch begründen?

Doch, wir verlassen diese Bahn, und bemerken, daß im Jahre 1381 Mechtilde, die Witwe des Ludolph von Gitter, ihrem Leibgedinge an 4 Hufen Landes, 4 Höfen und am halben Zehnten zu Kniestedt entsagt, und solche dem Ritter Hans von Schwichelde überantwortet habe (Nro. 43.); so wie denn auch Werner von dem Stein ihm in demselben Jahre (Nro. 44.) unter Consens des Bischofs Gerhard von Hildesheim (Nro. 46.) zwei Theile des

Zehtens zu Flachsdorfheim für 80 Mark löthigen Silbers Braunschweiger Währung zum nuznießlichen Gebrauche überließ.

Im folgenden Jahre 1382 trat Ritter Hans dem Rathe zu Goslar 6 Mark Voigteigelder für 100 Mark Capital ab; *) und im Jahre 1383 befehnte ihn der Bischof Gerhard von Hildesheim mit dem Zehten zu Othfresen so früherhin Gieseler von Münden vom Stifte, und mit vier Höfen allda, so derselbe früherhin von den Grafen zu Woldenberg zu Lehn getragen hatte. (Urk. Nro. 47.)

Bei solcher fortschreitenden Vermehrung des Grundbesitzes konnte es nun auch nicht an Gelegenheit fehlen, in manche Fehde verwickelt zu werden. So befand sich unser Ritter nebst Eudt von Steinberg im Jahre 1383 im Kriege mit dem Herzoge Bernhard von Braunschweig, Lüneburg, wo sie in einem Scharmügel den Herzog selbst gefangen nahmen, und nach dem Schlosse Bodenburg abführten. **) Die Geschichtschreiber sind zwar über das eigentliche Jahr der Gefangennehmung des Herzogs nicht einig, indem Einige solches anno 1382, Andere anno 1385 vorgefallen zu seyn behaupten. Inzwischen stimmen sie in dem Umstande überein, daß dieser Vorfall in dem auf die Ueberrumpelung des Schlosses Wolfenbüttel durch den Herzog Friedrich folgenden Jahre sich ereignet habe. Dieß giebt einen festen Anhaltspunct zur Ausmittlung der eigentlichen Jahrszahl, und zugleich Anlaß zur Vermuthung, daß solches vielleicht die Ursache zum Kriege gewesen seyn mögte.

Herzog Otto der Quade hatte nemlich nach dem Tode des Herzogs Magnus mit der Kette sich zum Vormunde und Verweser der den Söhnen des Verstorbenen gehörenden Braunschweigischen Lande selbst aufgeworfen, und in Besiß genommen. Herzog Friedrich, der älteste dieser Söhne, war zu den

*) Mscrpt. Goslar. ad annum 1382.

**) Methner Br. Lüneb. Chronik Th. 2. pag. 682. Pseffinger Br. Lüneb. Historie Th. 1. pag. 391 ff.

Jahren seiner Mündigkeit gelangt; Herzog Otto machte aber noch immer keine Miene, die Regierung des Landes abzugeben. Daneben stand letzterer in offener Feindschaft mit der Stadt Braunschweig, welche dem Herzoge Friedrich bereits gehuldigt hatte, und hielt mehrere Braunschweigische Bürger in seiner Gefangenschaft auf der Feste Wolfenbüttel. Mit Gewalt vermogte Herzog Friedrich nicht, seinen Oheim zu verdrängen. Er sann daher auf eine List, welche ihm folgender Maassen gelang.

Herzog Otto pflegte die Messe nicht früher zu verlassen, als bis auch der Segen gesprochen worden. Eines Freitags Morgen, wie Herzog Otto und Friedrich zur Messe gegangen waren, und letzterer wußte, daß die Schlüssel der Burg im Burghore hiengen, und der Schloßhauptmann sich in einem Wirthshause gegen der Kirche über bei der Flasche befände, stellte der Herzog Friedrich in dem Augenblicke, wo der Messner den Glauben sang, sich, als wäre ihm Nasenbluten zugestoßen. Er gieng aus der Kirche gerades Weges nach der Burg, zog die Brücke auf, befreiete die allda gefangen liegenden Braunschweigischen Bürger, bemannte durch sie die Burg, und steckte auf einem langen Spieße einen Waffenhandschuh zum Feldzeichen auf. Schon war mit der Stadt Braunschweig verabredet, daß sie bei passlicher Gelegenheit Hülfe leisten mögte, und solche hielt schon einige Zeit einen Hinterhalt im Lechelnholze bei Wolfenbüttel. Kaum gewahrten die in diesem Hinterhalte lagernden Braunschweigischen Hülfskruppen das verabredete Feldzeichen auf der Zinne der Burg, so stürzten sie mit großem Geschrei herzu, welches denn den Herzog Otto bewog, sofort, ohne das Ende der Messe für diesmal abzuwarten, sich aus der Kirche zu begeben, sich sofort mit einem Fischerkähne über die Oker setzen zu lassen, und gerades Weges nach Göttingen heimzukehren. Jetzt erhob sich ein offener Krieg, der erst im zweiten Jahre nach vorgedachter Ueberrumpelung Wolfenbüttels durch einen Frieden und Vertrag wegen der Braunschweigischen Lande zwischen den Herzogen Otto und Friedrich beendigt

wurde. Das Jahr dieses Friedens wird von einigen der Geschichtsschreiber 1383, von andern 1386 genannt, und so bleibt wieder die Jahreszahl unentschieden. Hofrath Koch *) behauptet, in einem jeden der beiden benannten Jahre wäre zwischen den gedachten Herzogen ein besonderer Vertrag geschlossen; er zeigt aber nicht an, welches von beiden der eigentliche Frieden sey. Da er inzwischen ganz bestimmt sagt, daß dem Herzoge Friedrich die Braunschweigischen Lande durch den Vertrag vom Jahre 1383 überlassen wären; und hiernächst hinzufügt, daß die Freundschaft nicht beständig gewesen sey; da dem Hofrath Koch das ganze Braunschweig-Wolfenbüttelsche Archiv offen stand, er sich also aus den Original-Urkunden selbst seine Wissenschaft sammeln konnte: so mögte er den größten Glauben verdienen, und das Jahr 1382 als das Jahr der Ueberrumpelung anzunehmen seyn, woraus denn folgt, daß die Gefangennahme Bernhards in das Jahr 1383 fallen müsse. Erwägt man nun, daß die von Schwicheltdt namentlich wegen der Harzburg Lehnleute des Herzogs Otto geworden waren; daß die Feinde der Lehnsherren auch als die Feinde der Vasallen betrachtet und behandelt wurden; die von Schwicheltdt im Jahre 1382 nach einer alten plattdeutschen Chronik **) auch die Stadt Braunschweig wirklich besetzt, und denselben bei Lendorf Ruhe weggenommen haben, wo sie hinter dem Krehenholze vor dem Hofe zu Nörten die ihnen nachtheilenden Braunschweigischen Bürger auf das Haupt schlugen und eine große Menge zu Gefangenen machten; nach Francisci Algermann's ***) Bericht, der Herzog Bernhard auch in demselben Jahre dieses Scharmühels bei Nortenhof hinter dem Krehenholze in Gefangenschaft gerathen ist: so dürfte die höchst wahrscheinliche Vermuthung eintreten, daß die Fehde derer von Schwicheltdt mit dem Herzoge Bernhard lediglich eine Folge des Krieges zwischen des

*) Pragmat. Geschichte des Hauses Br. Lüneb. pag. 194.

**) Casp. Abel Samml. alter Chroniken pag. 198.

***) Fr. Algermann's kurzer Extract aus vielen Historien 2c.

letzteren Bruder, Herzog Friedrich und dem Herzoge Otto, also eine Pflicht des Lehnverbandes mit dem Herzoge Otto gewesen sey.

In eben diesem Zeitraume hatte Ritter Hans von Schwichelst Jehde mit dem Kloster Wallenried wegen gewisser Güter zu Elbingerode, auf welche er als Voigt zu Liebenburg Anspruch gemacht hatte. Worin diese Ansprüche bestanden haben, erhellet nicht; wohl aber, daß er die Sache sehr ernstlich genommen, und dem Kloster deshalb bedeutenden Schaden durch Raub und Brand an den Besitzungen zu Schauen und Osterwik zugefügt habe. Die Stadt Goslar legte sich, vielleicht auf Veranlassung des Klosters, ins Mittel, und söhnte beide Theile am St. Catharinen-Tage 1385 (Nro. 49.) wegen dieser Unbilde dahin aus, daß der Ritter seinen Ansprüchen auf die Klostergüter zu Elbingerode, und das Kloster hinwiederum seinen Schadensersatzforderungen entsagte.

Um Ostern desselben Jahrs wurde ihm ein Viertel des Zehntens zu Othfresen von Gbdeke und Rudolph von Barum vor dem Gohgerichte zur Liebenburg (Nro. 50.) aufgelassen.

Man sieht hieraus, daß, obgleich unser Ritter selbst Voigt zur Liebenburg war, die Landverlassungen nicht vor ihm, sondern vor dem Gohgrefen geschehen mußten.

Unter dem Krummstabe erhielten sich diese Ueberbleibsel altdeutscher Verfassung länger, als unter der Herrschaft anderer Fürsten. Sollten Erbgüter abgetreten werden, so mußte solches zur Kunde des ganzen Gaues kommen, daher mußten sie im Gau selbst in Gegenwart des Gohgrefen und der Gauengenossen, gewisser Maassen als vor einem *judicio parium*, verlassen werden. Sie bekundeten dann das Geschehene mit ihren Siegeln für die Nachwelt. Ueberbleibsel dieser Gohgerichte waren bis auf unsere Tage die Meyerdinge, welche aber nun auch größtentheils verschwunden sind. So zernagt der Zahn

der Zeit auch selbst dasjenige, was nur ihr allein angehört, und keinem Raume unterworfen ist.

Im Jahre 1386 wurde dem Ritter Hans von Schwicheldt, Lippold von Salbern, Sievert und Diedrich Gebrüder von Rotting, oder Rössing, und Ushwin von Linde das Schloß Liebenburg (Nro. 51.) wirklich vom Bischofe Gerhard von Hildesheim unter domkapitularischen Consense gegen Erlegung von 1300 Mark Braunschweigscher Währung versetzt und eingethan, von welchen nach dem Vertrage vom Jahre 1380 supra 100 Mark für Kirchvörde, Eire und Wackerwinkel gerechnet, und solche Grundstücke auch dafür sollten separatim wieder eingelöst werden können. Die Genossen unsers Ritters bei diesem Pfandbesitze waren aber nicht mehr die von 1380, und müssen solche entweder mittlerweile mit Tode abgegangen seyn, oder keine Lust weiter zu dieser Unternehmung gehabt haben, oder was es sonst für eine Ursache gehabt haben mag.

Diese Schloßverschreibung ist reich an Stoff zu wichtigen Betrachtungen über die damalige Zeit, und, da hier der Ort zu Ausführungen der Art nicht ist, so sollen hier nur einige wenige Andeutungen gemacht werden.

So zum Beispiele ergiebt sie, daß der Preis des Getraides in damaligen Zeiten keineswegs so unverhältnißmäßig gering war, als man gewöhnlich glaubend machen will. Für einen mit Weizen bestellten Morgen sollten 5 Loth, für einen mit Roggen oder Gersten bestellten Morgen ein Ferding, oder $\frac{1}{4}$ Mark, und für einen mit Hafer bestellten ein halber Ferding, oder $\frac{1}{8}$ Mark, bezahlt werden. Die Mark löthigen Silbers Braunschweiger Währung enthielt 12 Loth reinen Silbers, also $\frac{3}{4}$ einer Mark reinen Silbers; und es besteht der Unterschied gegen eine Mark Hildesheimischer damaliger Währung darin, daß letztere nur 10 Loth reinen Silbers enthielt. Rechnet man nun 20 Nistr. Conventions-Münze für eine Mark reinen Silbers, so ist eine Mark

Braunschweigisch damals 15 Nthlr. Conventions-Münze werth gewesen, mithin ist der Morgen Weizen zu 4 Nthlr. 24 Mgr. 6 Pf., der Morgen Rocken oder Gersten zu 3 Nthlr. 27 Mgr. und der Morgen Hafer zu 1 Nthlr. 31 Mgr. 4 Pf. im Blatte taxirt. Ein Preis, der keineswegs unverhältnißmäßig gegen unsre heutigen Preise erscheint.

Ferner deutet die Clausul auf sehr wichtige Folgerungen, nach welcher den Pfandbesitzern zwar auf den Fall, daß ihnen ihr Geld nach vorgängiger Kündigung nicht zur Verfallzeit würde bezahlt werden, die Befugniß gegeben wird, die Burg einem Andern zu versehen und einzuthun; allein dieser Andere sollte ein Vasall des Stiftes seyn, nicht aber ein Fürst, Graf, Herr oder eine Stadt.

Der Bischof behielt sich imgleichen nicht nur das Defnungsrecht, sondern auch den Gebrauch der Feste selbst bevor, wenn er etwa von solcher Krieg zu führen gesonnen wäre. In einem solchen Falle versprach er, den Pförtner, die Thurmleute und Wächter selbst zu beköstigen, auch den Pfandinhabern ihren etwaigen Schaden zu ersetzen, und zwar unter andern dergestalt, daß, wenn sie an ihrer Saat und Pflugwerke Schaden gelitten haben mögten, als welches befriedetes Gut, Bredegut, genannt wird, des Bischofs Kriegsleute den Erfas aus des Feindes Besizungen holen und damit erstatten sollten. Ein erbauliches Versprechen von einem Bischofe, aber auch ein wahres Bild damaliger Handlungsweise. Den unschuldigen Hintersassen des Feindes sollte genommen werden, was ihre Herren verschuldet, und unwillkürlich wird man an das schon lange, lange Zeit vorher gesungene: *plectuntur Achaei, quod delirarunt reges!* erinnert.

Mögte wider Verhoffen die Burg von einem Feinde erobert werden, dann wollte der Bischof nicht ehender Frieden machen, als bis die Burg entweder wieder ausgeliefert, oder die Pfandinhaber befriedigt wären. Würden die

Pfandinhaber selbst von Feinden beeinträchtigt werden, dann sollten sie sich deren erwehren dürfen, und ihre Feinde sollten auch des Bischofs Feinde seyn. Endlich sollten sie die Burg nicht zum Nachtheile des Stiffts gebrauchen, und umgekehrt versprach der Bischof, auch sie daselbst nicht zu beschädigen, wie sie denn auch jederzeit gehalten seyn sollten, das vom Bischofe gegeben werdende Geleite unangetastet zu lassen.

Die Advocatie über die Klöster Frankenberg, St. Georgenberg, Neuwerk, Richenberg, Ringelheim und Woltingerode war jedoch vom Verfaß ausgenommen, und es sollten selbige nicht zu Diensten angestrengt werden können.

Diese Urkunde widerlegt übrigens die Sage, nach welcher die von Schwicheldt schon früherhin Besitzer der Liebenburg gewesen seyn sollten. Beamte des Bischofs, damals Voigte genannt, sind sie schon früher auf Liebenburg gewesen, allein nicht Pfandbesitzer. Dieß waren vielmehr vor ihnen die von Bock.

Im Jahre 1387 erwarb sich der Ritter Hans und seine vorbeschriebenen Genossen auch den Besitz des Schlosses Widenla, worüber zwar die Schlossverschreibung selbst nicht mehr vorhanden ist, die Sache selbst inzwischen durch zwei Bürgschaftsurkunden, nemlich des Ernst von Döbhum (Nro. 52.) und des Ritters Hilmer von Oberg (Nro. 53.) bewahrheitet wird. Der Bürgen waren eigentlich sechs, inzwischen sind davon außer den vorgenannten nur noch zwei, nemlich Eggert von Brede und Burchardt von Gadenstedt bekannt, indem der übrigen beiden Urkunden verloren sind.

Zur Vergrößerung seiner eigenthümlichen Besitzungen kaufte Ritter Hans von Schwicheldt in demselben Jahre 1387 fünf Hufen Landes auf dem lobmachersenschen Felde von Diedrich Sawing für 65 Mark löthigen Silbers Braunschweigischer Währung (Nro. 54.) und erhielt vom Herzoge Otto dem Quaden die Belehnung über den Alenberg, dessen Holzmark und den Zehnten

zu Sudberg bei Goslar (Nro. 55.), welche Stücke vorhin die Grafen von Woldenberg zu Lehn gehabt hatten.

Wie mächtig der Ritter Hans für die damaligen Zeiten gewesen seyn müsse, läßt sich aus seinen bisherigen Handlungen, seinen bislang aufgezählten theils eigenthümlichen, theils Lehn- und theils Pfandbesitzungen, so wie auch aus seinen nahen Verbindungen mit so vielen adelichen Geschlechtern, wie häufig in den seitherigen Urkunden ersichtlich geworden ist, leicht abnehmen. Das Aufgebot aus den ihm verpfändeten Schloßbehörden, und das Gefolge der vielen mit ihm verbündeten Edelleute schaffte im Falle der Noth, oder eines beabsichtigten Krieges, sehr bald ein gar bedeutendes Heer zusammen. Es muß daher weniger auffallend erscheinen, wenn selbst Fürsten seine Hülfe beehrten, und sich mit ihm in Bündnisse einließen. So wurde er vom Herzoge Heinrich von Braunschweig, Lüneburg zu Hülfe gerufen, wo er zu dem bei Winsen an der Aller am Frohnleichnamstage, den 31. Mai 1388, erfochtenen Siege einen bedeutenden Ausschlag gegeben hat.

Bekanntlich war nemlich Herzog Heinrich nebst seiner Mutter in jenem Jahre von dem Herzoge Wenceslaus von Sachsen in der Stadt Zelle sehr hart bedrängt und belagert. In solcher Noth rief er seinen Bruder, den Herzog Friedrich, imgleichen den Herzog Otto den Quaden, und mit solchen auch die Ritter Hans von Schwichelde und Eurd von Steinberg zu Hülfe. Sie erschienen mit ihren Völkern, und namentlich auch Herzog Friedrich mit Bürgern aus Braunschweig, die auf Wagen herbeigeschafft wurden, um schneller Hülfe leisten zu können. Das feindliche Sächsische und Lüneburgsche Heer stand bei Winsen an der Aller; es wurde nun am vorgedachten Tage von den Verbündeten angegriffen, gänzlich geschlagen, und ein großer Theil desselben zu Gefangenen gemacht. Dieser Gefangenen halber wurde am 11. Juni 1388 ein sehr merkwürdiger Vertrag (Nro. 56.) geschlossen, aus welchen sich die

bedeutende Größe des Antheils unsers Ritters an jener Schlacht nicht undeutlich entnehmen läßt. Nach dem Inhalte dieses Vertrages sollte das Lösegeld, welches man von den Gefangenen erhalten würde, dergestalt getheilt werden, daß die Ritter Hans von Schwichelde und Eurd von Steinberg $\frac{1}{4}$, Herzog Otto der Quade $\frac{3}{8}$, und die beiden Herzöge Friedrich und Heinrich zusammen auch $\frac{3}{8}$ erhalten sollten. Die Schätzung der Gefangenen, die Einziehung des Lösegeldes und die Vertheilung desselben wurde den beiden Rittern übertragen. Auch sollten sie die Gefangenen, welche in dieser Schlacht durch die Bürger von Braunschweig gemacht worden, und von denselben für sich mitgenommen waren, zurückfordern und zur gemeinschaftlichen Masse bringen. Mögten die beiden Ritter hierüber mit der Stadt Braunschweig in Güte nicht fertig werden können, so versprachen die Herzöge ihnen deshalb zu Hülfe zu kommen. Ob die Stadt demnächst auch einen Antheil vom Lösegelde dieser ihrer Gefangenen haben sollte, davon ist in der ganzen Urkunde keine Rede. Vielleicht waren die Herzöge Friedrich und Heinrich verbunden, solche Entschädigung von ihrem $\frac{3}{8}$ Antheile allein zu leisten, weil Braunschweig zu ihren Unterthanen gehörte, und sie ihrem landesherrlichen Aufgebote Folge geleistet hatte. Stoff zu Reflexionen mancherlei Art bietet diese Urkunde dar, die jedoch billig jedem Leser selbst überlassen bleiben, um Keines Urtheile vorzugreifen.

Uebrigens ist aus vielen der bisher angezogenen Documente früherer Jahre zur Genüge ersichtlich, daß die Anführung des Borho *) und aller derer, welche solches nachgeschrieben haben, nemlich: es wäre Hans von Schwichelde erst in dieser Schlacht zum Ritter geschlagen worden, ganz irrig sey. Seit dem Jahre 1378 finden wir ihn schon in den Urkunden „Herr“ genannt, und dieses Beiwort wurde, außer den hohen Geistlichen, nur denjenigen vom Adel in jenen Zeiten gegeben, welche wirklich die Ritterwürde erlangt hatten. Noch

*) Leibnitz L. c. T. 3. pag. 390.

mehr, in der Schloßverschreibung des Bischofs Gerhard von Hildesheim de anno 1380 (Nro. 42.) wird er ja ganz ausdrücklich Ritter genannt. Wer einmal Ritter war, konnte dazu nicht noch einmal geschlagen werden. Wahrscheinlich war es aber der älteste Sohn desselben, Heinrich, welcher sich in dieser Schlacht die Ritterwürde errang, und also blos eine Namensverwechslung, die leicht verzeihlich ist, vorzüglich, wenn man bedenkt, daß oftmals die Taufnamen nur mit dem Anfangsbuchstaben geschrieben wurden, und H. so gut Hans als Heinrich andeuten kann.

Dahingegen kann es sehr wohl begründet seyn, daß der Herzog Bernhard in diesem Jahre aus seiner Gefangenschaft zu Bodenburg gegen ein von der Stadt Lüneburg zur Befreiung der Ihrigen gezahltes Lösegeld ad 7000 Goldgulden losgegeben sey. Die beiden Ritter hatten ja die Lösegelder einzuheben, und werden sie gewiß auch Sorge dafür getragen haben, daß auch sie für ihren theuren Privatgefangenen endlich ein angemessenes Lösegeld erhielten. Schomaker sagt, *) der Herzog Bernhard habe 7 Jahre in der Gefangenschaft zugebracht; er mußte sodann erst im Jahre 1389 frei gegeben seyn.

Einen Theil dieser Lösegelder haben die beiden Ritter zum Bau der Carthaus in Hildesheim, gleich dem Bischofe Gerhard, welcher dieses Kloster bekanntlich durch die Früchte des Krieges mit den Braunschweigischen Fürsten in den kurz zuvor vergangenen Jahren gründete, verwandt, und es werden dieselben in einer alten dasigen Inschrift (Nro. 57.) ausdrücklich als Beförderer des Baues angeführt.

Aber nicht blos als Kriegsheld, sondern auch als Richter erscheint unser Ritter Hans. Von den Erzgruben im Rammelsberge mußte vor Zeiten ein gewisses Geld an Kaiser und Reich von der Stadt Goslar wegen der

*) Schomaker Lüneb. Chronik ad hunc annum Mscrpt.

Bergwerke gezahlt werden, das mit dem Namen „Voigteigeld“ bezeichnet war. Nach und nach waren Fürsten und Herren mit gewissen Antheilen dieser Gelder beliehen. In der Mitte des 14ten Jahrhunderts waren diese Bergwerke aber theils versoffen, das heißt, durch zu großen Andrang des unterirdischen Wassers unzugänglich geworden, theils auf andere Art zu Grunde gerichtet. Gegen den Ausgang dieses Jahrhunderts fieng die Stadt Goslar an, den Berg wieder zu bebauen, und nun verlangten die mit dem Voigteigelde Beliehenen ihre Lehnseinkünfte. Die Stadt Goslar verweigerte solche, weil sie diejenigen Gruben nicht baue, auf welchen dieses Geld ruhe, und dergleichen Einreden mehr. Die Beliehenen erhoben deshalb Klage beim Kaiser und Reiche, und von selbigem wurde Herzog Otto der Quade zum Richter an Ort und Stelle ernannt. Der Herzog erließ unter andern in der Streitsache der Stadt Goslar mit dem Bischofe von Hildesheim die Citation, *) beauftragte jedoch unterm 13. November 1388 (Nro. 58.) unsern Ritter Hans, den Gerichtstag statt seiner abzuhalten, weil er es selbst zu thun verhindert sey. Der Ritter hielt am 23. ejusd. das Gericht, und die Sache wurde dahin beendigt (Nro. 59.), daß der Bischof seinen Ansprüchen entsagte.

Außer dem Interesse, welches diese beiden Urkunden noch als Beitrag zur Kenntniß der damaligen Hegung eines Gerichts gewähren, geben sie auch den zuverlässigen Beweis, daß unser Ritter damals wirklich ein Erbgesessener und Herzoglicher Amtmann auf der Harzburg war. Mag nun das Jahr der Erwerbung dieser Besizung gewesen seyn, welches es wolle: so ist doch nun nicht mehr zu bestreiten, daß er wenigstens anno 1388 sich im wirklichen Besize befand.

Uebrigens wird hier beiläufig bemerkt, daß der Ritter Hans in den folgenden Jahren als vom Herzoge Otto subdelegirter Richter noch eine Menge

*) Hartmann Com. de jure austreg. leg. civ. Gosl. pag. 27.

von Streitsachen über das Voigteigeld, als zum Beispiel gegen die Grafen von Blankenburg, Regenstein, Wolzenberg, Probst zum St. Georgenberge, die von Walsmoden und andere beseitiget habe.

Im folgenden Jahre 1389 erwarb er für sich, seine Gemahlin Mette, geb. von Linde, und ihre Kinder, auch für seinen Bruder, Ritter Heinrich und dessen Witwe Gerbergis, gebornen von Döbhum, die geistliche Brüderschaft mit dem Kloster Drübbek und 350 anderen Mönchs- und Nonnenklöster, welche sämmtlich den heiligen Vitus zum Schutzpatron hatten. Die desfallsige Urkunde (Nro. 60.) gedenkt bei dem Ritter Heinrich von Schwicheldt und dessen Witwe gar keiner Kinder, und dürfte dieß in Verbindung mit dem Umstande, daß auch sonst gar keine Urkunde bislang zum Vorschein gekommen ist, welche irgend eines Kindes dieses Ritters Heinrich erwähnt hätte, den vollgültigsten Beweis abgeben, daß das Vorgeben des vormaligen von Schwicheldtschen Verwalters Tennemann aus dem 16ten Jahrhunderte, als habe gedachter Ritter Heinrich einen Sohn, auch Heinrich genannt, nachgelassen, völlig un gegründet sey. Denn wenn er Kinder gehabt und nachgelassen hätte: so würden sie gewiß hier mit in die Brüderschaft aufgenommen seyn. Mit der Zulassung zur Theilnahme an himmlischen Gütern war das ganze Menschengeschlecht jedes Zeitalters nie so karg, als mit der an den irdischen, obgleich diese einer steten Vergänglichkeit unterworfen sind.

Ritter Hans fuhr fort, neben seiner Sorge für das Seelenheil auch auf die Vermehrung seiner zeitlichen Güter stets bedacht zu seyn, weshalb er noch immer in des Bischofs Diensten verblieb. Dieß erhellet aus einer Urkunde vom Jahre 1389 (Nro. 61.), worin Ritter Ordenberg Hof versprach, die vom Graf von Spiegelberg zu lehn tragende Mühle zu Poppenburg zu Gunsten des Bischofs in die Hände unsers Ritters und des Ritters Sieverd von Notting refutiren zu wollen; und aus der Urkunde desselben Jahrs (Nro. 62.)

wo gedachter Ritter Bot seine sämmtlichen, bislang vom Stifte Hildesheim zu lehn gehabte Güter zu Levingen, Burgstemmen, Elze und Poppenburg dem Bischofe Gerhard restituirte, jedoch mit Ausschluß dessen, was er davon verasterlehnt habe.

Am Tage Pauli Bekehrung 1390 erhielt Ritter Hans einen Consens von der Abtissin Ludgarde von Gandersheim (Nro. 63.) über die Anleihe von 30 Mark, welche er dem Hans von Berle auf 5 Hufe und 7½ Hufe Landes zu Levede gemacht hatte; und am Tage Johannis Enthauptung, den 29. August 1390, verpfändete der Bischof Gerhard von Hildesheim ihm, dem Ritter Burchardt von Gadenstedt und dem Ritter Heinrich von Bortfeld das halbe Schloß Lutter nebst den zu solcher Hälfte gehörigen Einkünften für 300 löbliche Mark zum Besiß und Ruhenießung. In der desfalligen Urkunde (Nro. 64.) wird auch hier der Morgen Weizen zu 5 Loth, der Morgen Roggen oder Gersten zu einem Fering, und der Morgen Hafer zu einem halben Fering geschätzt. Auch hier behält sich der Bischof das Oefnungsrecht an dem Schlosse bevor, und verspricht, den Pförtner, die Thurmleute und Wächter selbst zu beköstigen, wenn er etwa von dieser Burg aus Krieg führen würde. Ihren etwaigen desfalligen Schaden am Pflugwerke, das ist Ackerbau und Ackerbaugeräth, will der Bischof ihnen aus des Feindes Lande geben, wo sie Ersatz finden mögten! Würde ihnen das Geld im Kündigungsfall nicht zu gehöriger Zeit bezahlt: so sollen sie auch hier befugt seyn, das halbe Schloß an Andere zu versetzen, die der Bischof dann zu seiner Mannschaft aufzunehmen verspricht; nur sollen sie es nicht an Fürsten, Grafen, Herren oder Städte anderweit versetzen dürfen. Würde eine Steuer ausgeschrieben: so sollen sie die Erlegung derselben von den Gutsleuten dieser Hälfte des Schlosses gestatten, und für die Erhebung derselben mit wirksam seyn. Bischöfliches Geleite sollen sie respectiren, und nur dann vom Schlosse aus Krieg führen können, wenn der

Bischof ihnen binnen 4 Wochen nach der Ankündigung nicht gegen ihre Feinde Recht verschaffen könne.

Am St. Dionisii Tage, 9. October 1390, wurde Ritter Hans von Schwichelde mit dem durch den Tod des Conrad von Dinkler erledigten Erbmarschallamte des Stifts Hildesheim belehnt. (Nro. 66.) Diese Belehnung wurde vom Kaiser Wenceslaus bestätigt, (Nro. 67.) und ist diese Würde, welche zugleich mit nicht unbeträchtlichen Gütern verknüpft war, (Nro. 69.) bis auf diese Stunde bei seinen Nachkommen verblieben.

Bekanntlich mußten die Fürsten Deutschlands, welche zum sogenannten Römerzuge verpflichtet waren, in Gemäßheit des Reichstagsabschiedes Kaisers Carl des Dicken zu Worms 890 auf einem solchen Zuge vier Hofbediente nothwendig in ihrem Gefolge haben, nemlich einen Marschall, einen Truchseß, einen Schenk und einen Cämmerer, wovon die drei letzteren wiederum 3, der Marschall aber 4 Bediente haben sollte, nemlich einen zum Vorreiten, einen zum Streiten, einen zum Lanzentragen und einen zum Harnischtragen. Aus diesem Grunde findet man in der Geschichte der Vorzeit an allen fürstlichen Höfen geistlichen und weltlichen Standes, ja selbst bei einigen auch nicht gefürsteten Abteien und Grafen diese Hofämter. Wer Vergnügen findet, sich mit den Familien bekannt zu machen, welche in vorigen Zeiten diese Hofämter im Stifte Hildesheim bekleidet haben, findet darüber in Struben's Nebenstunden Th. 3. S. 404 fgg. ausführliche Nachrichten. Gegenwärtig ist 1) das Erbmarschallamt in der Gräflich von Schwichelde'schen Familie; 2) das Erbtruchseß- und 3) das Erbkämmerer-Amt in der Familie der Herren von Bock zu Bülsingen, so wie 4) das Erbschenkenamt in der Familie der Herren von Westheim, von welchen allen uns inzwischen hier nur das Erbmarschallamt interessirt. Im 12ten Jahrhunderte war dasselbe im Besitze Arnolds von

Guderiggen, Gdderingen, anno 1143; *) bald darauf in der Familie von Eggersen, aus welcher anno 1158 Roderich **) und anno 1169 Herrmann ***) vorkommt. Weiterhin werden in den Urkunden nur die Taufnamen der Marschalle angegeben, bis im 14ten Jahrhunderte denn die Familie von Dinkler genannt wird. Der letzte dieses Stammes, Conrad, starb im Sommer 1390, wahrscheinlich am Montage vor Mittensommer, weil in einer Urkunde der Altarleute zu St. Jacobi in Peine vom Jahre 1392 die Versicherung enthalten, daß sie Cord, dem Marschalle, und seinen Eltern jährlich am gedachten Tage eine ewige Memorie halten mußten. In den Fasten 1390 lebte Conrad von Dinkler, der Marschall, noch, indem er am Sonntage Invocavit (Nro. 65.) gedachten Jahrs seiner im Kloster Wienhausen sich damals befindenden Schwester Mechtild das halbe Dorf Wendesse, eine halbe Mark Geldes aus der Mühle zu Wense und das Gut zu Umbostel auf Lebenszeit zum Nießbrauch verschrieb. Am 9. October 1390 war er aber schon todt, wie aus dem Lehnbriefe über das Erbmarschallamt an Ritter Hans von Schwichelde (Nro. 66.) zu ersehen ist.

Was früherhin, außer der Begleitung auf einem Römerzuge, die Geschäfte eines Erbmarschalls des Stiftes Hildesheim gewesen sind, liegt im Dunkel. Späterhin bestanden sie darin, daß der Marschall dem Bischofe bei seinem feierlichen Ein- oder Aufzuge zur Consecration oder zur Huldigung ein bloßes Schwerdt, das ihm der Bischof verabreichen mußte, und welches dem Marschall anheim fiel, vorzutragen, und beim Absteigen das Pferd des Bischofs, welches ihm auch nach vollendetem Zuge nebst allem Zeuge und Sattel gebührte, zu halten verbunden war. Bei einem bischöflichen Leichenzuge mußte der

*) Struben Nebenst. Th. 3. pag. 415. Eiusd. Observ. jur. et hist.

**) Baring Besch. der Saale, im Anhange pag. 30.

***) Derselbe ibid. p. 29.

Erbmarschall gleichfalls das Schwerdt vortragen, und auch hier fiel ihm das Schwerdt und das Pferd des verstorbenen Bischofs im Leichenzuge als Eigenthum anheim. Aus diesem Anheimfallsrechte entsprang anno 1652 der Anspruch auf den Staatswagen und die Pferde, mit welchen Erzbischof Maximilian Heinrich von Cöln seinen Einzug als Bischof zu Hildesheim gehalten, und wo ihm der Erbmarschall beim Aussteigen aus dem Wagen unterstützt hatte, dessen unten weiter an seinem Orte gedacht werden soll. Auf Landtagen hat der Erbmarschall keine besondere Verrichtungen, sitzt auch, wenn der Bischof selbst gegenwärtig in Person allda erschienen war, nicht auf der Ritterbank, sondern steht beim Bischofe mit dem Schwerde. Außerdem hat er aber den Rang unmittelbar nach den Grafen und vor der Ritterschaft, soll auch so nach einem alten Documente zu Gandersheim (Nro. 68.) seinen Sitz gehabt haben. Die Abschrift desselben ist einst von Harenberg mitgetheilt, scheint aber einigen historischen Zweifeln unterworfen zu seyn, indem wenigstens die Grafen von Winzenburg und Peine zu der Zeit nicht mehr vorhanden waren, als die Erbmarschallwürde in die von Schwichelbtsche Familie übergieng. Doch das ist hier nicht zu verantworten oder zu vertheidigen.

Am Pauli Bekehrungstage 1391 schenkte Ritter Hans von Schwichelbts den halben Zehnten zu Ochfresen an das Kloster Woltingerode (Nro. 70.), damit dasselbe für seine Eltern, für ihn, für seine Gemahlin Mette und für seines Bruders Heinrich Witwe, Gerburgis, eine ewige Memoria mit Vigilien und Seelmessen vier Mal jeden Jahrs halten solle. Laut dieser Urkunde hatte das Kloster die andere Hälfte des gedachten Zehntens für 40 Mark, welche der Graf Gerhard von Woldenberg dem Kloster geschenkt, und noch für eigenes Geld sich erworben, und war schuldig, nicht nur für die Grafen von Woldenberg auch Memorien zu halten, sondern auch der Gräfin Hilleburg von Woldenberg, welche sich im Kloster befand, Zeitlebens alljährlich 2 Mark vom

Zehntertrage verabreichen. Würde das Kloster den Zehnten anderweit verfehen oder verkaufen, oder die Seelmessen ausgelobter Maassen nicht halten, dann sollte dasselbe den Zehnten verlieren, und derselbe den Nonnen im Kloster Neuwerk anheim fallen. Der Stadt Goslar wurde diese Urkunde zur Aufbewahrung anvertrauet, und das Angelöbniß geschah dem Ritter Hans von Schwicheldt, dem Ritter Siverd von Rottinge und Conrad von der Affeburg, ohne daß ersichtlich wird, welches Interesse die letzteren dabei gehabt haben mögten. Erwägt man inzwischen, daß der Ritter Hans von Schwicheldt laut obiger Urkunde 47. im Jahre 1383 $\frac{1}{4}$ des Zehnten vom Bischofe Gerhard von Hildesheim zu lehn erhalten, und $\frac{1}{4}$ er laut Urkunde 50. anno 1385 von denen von Barum gekauft hatte; der Zehnten aber vormals von den Grafen von Woldenberg zu lehn gegangen war: so muß man auf die Vermuthung kommen, daß diese Grafen vielleicht denen von Rössing und von der Affeburg mögten eine lehnsanwartschaft gegeben, und deshalb Zwispalt mit dem Ritter Hans entstanden seyn mögte; und daß diese Irrung dadurch beseitiget worden, daß dem Kloster diese Theile des Zehntens geschenkt wurden. Es ist dieß möglich, jedoch kann Frömmigkeit des Ritters auch allein die Ursache gewesen seyn.

Auf Ostern 1391 hatte Burchard von Gadenstedt seinen Antheil an der Hälfte des verfehten Schlosses Lutter an Heinrich Ekerbek und Diedrich von Mandern abgetreten, weshalb letztere eine besondere Versicherungs-Urkunde (Nro. 71.) ausstellten. Merkwürdig ist die Verpflichtung, wornach sich Heinrich Ekerbek und Diedrich von Mandern für schuldig erklärten, dann, wenn einer von ihnen früher mit Tode abgehen mögte, bevor sie wieder vom Schlosse abgefunden wären, einen andern guten Mann an des Verstorbenen Stelle zu setzen. Man sieht, daß es damals mehr auf die genaue Verbindung mit wehrhaften Männern, als auf eigentlichen Besitz der Güter ankam. Natürlich

wurde dadurch die Streitkraft vermehrt, und dieß war die Seele des damaligen Lebens.

Auf Martini desselben Jahres ließ er und sein Sohn, Ritter Heinrich von Schwichelde, 50 Mark löthigen Silbers Braunschweigischer Währung an Conrad von Marenholz, wofür ihnen $\frac{1}{4}$ des Schlosses Neuenbrück, das Dorf Wipshausen und Alfersen zum Unterpand gesetzt wurde. (Nro. 72.) In der desfallsigen Urkunde kommt ein dunkler Ausdruck vor, dessen Deutung schwierig wird. Es heißt nemlich darin, daß Cord von Marenholz dieß Geld dem Ritter Hans und seinem Sohne Ritter Heinrich „zu treuen Händen des Syverd und Diedrichs von Rotting“ schuldig geworden sey. Der Begriff: zu treuen Händen, *ad fideles manus*, will sich nicht auf das vorliegende Schuldverhältniß anwenden lassen, um einen erklärbaren Sinn herauszubringen. Allein einen zuverlässigen Aufschluß über den Ausdruck zu geben, ist jetzt um deswillen nicht mehr möglich, weil die Verhältnisse schon längst wieder gelöst, und weiter keine Nachricht darüber vorhanden ist.

Im Jahre 1392 stiftete ein Klosterbruder zu Ringelheim, Conrad von dem Hofe, eine Commende zum Altare St. Nicolai in der Kluft der dasigen Kirche, und bestimmte, daß das Patronatrecht über diese Commende nach seinem Ableben an den Ritter Hans und dessen Erben fallen solle. Die Wahl des Commendisten war nur darin beschränkt, daß jedesmal dazu ein Priester aus dem Kloster selbst genommen werden solle. (Nro. 73.)

Mittlerweile hatte unser Ritter Hans die Liebenburg in festen wehrhaften Stand gesetzt. Er hatte ein neues Gebäude über das Thor gebauet und die Mauern erhöht, auch einen Teich bei kleinen Mändern angelegt. Um hinsichtlich der Summe der hiezu verwandten Kosten und deren Erstattung versichert zu seyn, berechnete er sich mit dem Bischofe von Hildesheim, und ließ sich von demselben darüber, und daß die Kosten zu 200 Mark verglichen

wären, eine besondere Urkunde ausstellen. (Nro. 74.) Man sieht daraus, daß er in Welthändeln sehr erfahren, und sich nicht blos mit dem Schwerdte, sondern auch mit seinen häuslichen Vorfällen beschäftigt habe. Berechnungen dieser Art waren ihrer Natur nach gewöhnlich nach einer Reihe von Jahren sehr schwierig, indem vorzüglich dann nicht füglich mehr ausgemittelt werden konnte, was wirklich verwandt sey, und zu verwenden nothwendig gewesen war. Wohl mochte er bereits an andern erfahren haben, daß solcher Verwendungen halber nachher bei der Einlösung wenig oder gar nichts vergütet werde, wenn man sich nicht bei Zeiten deshalb vorgesehen habe; und aus diesem Grunde ließ er es sich verbriefen.

Das folgende Jahr war für unsern Ritter sehr unglücklich. Im October 1393 am Tage der 11,000 Jungfrauen verloren die Hildesheim'schen Stiften, genossen die Schlacht bei Beynum gegen den Herzog Friedrich von Braunschweig; Ritter Eurb von Steinberg wurde erschlagen; Ritter Hans von Schwicheldt nebst 88 Andern vom Adel und 95 Bürgern und Bauern gefangen genommen, und 150 Mann verloren ihr Leben.

Die Ursache dieses Krieges wird von den Geschichtsschreibern *) allgemein darin gesetzt, daß die von Schwicheldt und die von Steinberg zu übermüthig geworden wären, die Braunschweig'schen Lande sehr beunruhiget, und den Herzog Friedrich von Braunschweig nicht genug geachtet hätten. Die Wahrheit dieser Angaben läßt sich nicht mehr untersuchen, und wohl mögen beide Familien sich stark und mächtig genug gehalten haben, ihre etwaigen Zwistigkeiten mit dem Herzoge durch die Schärfe des Schwerdts auszumachen, und in etwaigen Verweigerungsfällen sich wegen ihrer vermeintlichen Ansprüche selbst

*) Bunting Chron. Bruns. p. 1. pag. 264. Heineccii Antiq. Gosl. pag. 363. Leibnitz scr. rer. Bruns. T. 2. pag. 1134. T. 3. pag. 276. 391. et 594. Pomarii Chr. Sax. p. 424. Koch pragmat. Geschichte p. 263. Reithmeier T. 1. pag. 674. und andre mehr.

Niecht zu verschaffen. Herzog Friedrich, der Streifereien überdrüssig, sammelte seine Völker und verband sich zu mehrerer Verstärkung mit seinem Schwager, dem Herzoge von Sachsen, der ihm denn auch 900 Mann zu Hülfe sandte. Dieser Unterstützung gewiß rückte der Herzog Friedrich in das Amt Liebenburg und bezeichnete seinen Weg mit Sengen und Brennen in den Dörfern, durch welche er zog. Wohl hatte der Ritter Hans die Stärke des Heeres durch Rundschafter zählen lassen, womit der Herzog aus Braunschweig und Wolfenbüttel ausgezogen war, indem die Rundschafter sich unter den Brücken versteckt gehabt hatten. Der Ritter hielt sich mächtig genug, mit diesen Feinden eine Schlacht in offenem Felde zu halten, und rückte ihnen am vorgedachten Tage bei Beinum muthig entgegen. Der Kampf begann; Herzog Friedrich wurde schon mit seinen Völkern zum Weichen gebracht, als plötzlich unter Anführung eines Rittmeisters von Gadenstedt die Sächsische Hülfe mit ungeschwächter Kraft erschien, das von Schwichelde und von Steinbergsche Heer aus einem Hinterhalte überfiel, und nun den vollständigsten Sieg auf des Herzogs Seite brachte. Ritter Eurd von Steinberg und eine große Menge blieben vorbemerker Maaßen todt auf dem Schlachtfelde; die Sieger gestatteten nicht einmal ihre Beerdigung. Ritter Hans von Schwichelde wurde mit mehreren andern gefangen nach Wolfenbüttel geführt, und der Sage nach hat er für sich 7000 Mark an Lösegelde bezahlen müssen, gerade so viel, als etwa fünf Jahre vorher ihm und denen von Steinberg für den gefangenen Herzog Bernhard geworden war. Außerdem hat er an Zehrungskosten während seiner Gefangenschaft, die nur vier Tage gedauert haben soll, *) 400 Goldgulden zahlen müssen. Wahrscheinlich wird dieß auch für die mit ihm gefangen gewordenen Truppen gerechnet gewesen seyn.

*) Abel teutsch und sächsische Alterthümer Th. 2. pag. 203.

Zwei Jahre später hat er inzwischen erst nebst seinem Sohne, dem Ritter Heinrich, die Urfehde dem Herzoge Friedrich geleistet, (Nro. 75.) und muß also erst da das Gefangenschaftsband gelöst gewesen seyn. Vielleicht ist er nach vier Tagen aufs Ritterwort entlassen, und erst im Jahre 1395 der Rest des Lösegeldes abgetragen seyn. Vielleicht ist auch erst in diesem Jahre die Stiftsfehde ausgesöhnt worden. Denn was auch die Chroniken über den Anlaß zum Kriege und zur Schlacht bei Beinum sagen mögen, so scheint es doch keine eigentliche Privatfehde derer von Schwicheldt und von Steinberg allein, sondern eine wahre Stiftsfehde gewesen zu seyn. Urkunden über die Handlungen der Personen selbst verdienen mehr Glauben, als die Ausführungen der Chroniken, welche oft nur von Hörensagen reden konnten. Hier ist eine Urkunde vom Margarethentage 1395 (Nro. 76.), welche also noch vor obgedachter Urfehde ausgestellt ist, worin die Herzöge Friedrich, Bernhard und Heinrich von Braunschweig, Lüneburg dem Ritter Hans von Schwicheldt und seinen Söhnen die Zusicherung ertheilen, sich bei dem Bischofe von Hildesheim dahin verwenden zu wollen, daß ihnen ihr ausgelegtes Lösegeld erstattet werde. Hier ist zwar der Schlacht bei Beinum nicht namentlich gedacht; inzwischen wird unten eine Urkunde vom Jahre 1400 (Nro. 82.) vorkommen, wo dieser namentlich gedacht, und deshalb ein Vergleich mit dem Bischofe Johann von Hildesheim, Gerhards Nachfolger, geschlossen wird. Dort werden die Gründe aus letztgedachter Urkunde selbst noch näher aus einander gesetzt werden, aus welchen man abnehmen wird, daß die oftgedachte Schlacht keine Privatfehde gewesen seyn könne, mithin der Vorwurf, als wäre der Krieg bloß durch Uebermuth derer von Schwicheldt und von Steinberg veranlaßt, auch nicht begründet seyn dürfte. So viel ist aber ganz gewiß, daß Ritter Hans vom Tage seiner Gefangennehmung bis zum Jahre der ausgestellten Urfehde nicht in persönlicher Haft sich befunden habe. Denn am Sonntage vor Pfingsten 1394 ließ er sich eine Versicherung (Nro. 77.) vom Bischofe Gerhard von

Hildesheim über die an Steinbrück verwandten Baukosten zu 100 Mark ausstellen. Man sieht auch hier die Geldverlegenheit des Bischofs. Er konnte sie nicht sofort erstatten. Nach zwei Jahren sollten sie erst erfolgen. Würde dieß nicht der Fall seyn, so sollten sie doch gewiß bei dereinstiger Einlösung der Liebenburg mit 10 Procent jährlicher Zinsen bezahlt werden. Ein Zinsfuß, bei welchem das Stift ohnmöglich aus seinen Schulden zu erstehen vermogte, und den nur große Armuth ausloben konnte.

Um Neujahr 1395 befehnte derselbe Bischof den Ritter Hans und seine Söhne, den Ritter Heinrich und Heinrich mit $8\frac{1}{2}$ Hufen Landes und 5 Höfen in Were, so vormals Hans von der Gowisch zu lehn getragen hatte. (Nro. 78.) Warum die übrigen Söhne des Ritters nicht mit in die Belehnung aufgenommen sind, ist nicht ersichtlich, und bleibt daher im unauslöschlichen Dunkel, vorzüglich da des Ritters Hans übrige Nachkommen im steten Besitze geblieben sind.

Am Tage aller Apostel 1395 (Nro. 79.) wurde der Ritter Hans und seine Söhne, Ritter Heinrich und Heinrich, von den Herzögen Bernhard und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg als Beamte zu Wilkenburg angestellt, ihnen auch die Freyen vor dem Walde und die Voigtei zu Hannover übertragen. Diese Urkunde ist höchst merkwürdig in der Geschichte jener Zeiten. Anstatt daß heutiges Tages den Angestellten eine Bestallung vom Dienstherrn gegeben wird, stellten damals die Ersteren einen Revers über ihre Anstellung aus. Anstatt daß gegenwärtig Instructionen ertheilt werden, schrieben damals die Angestellten die Bedingungen vor, welche Leistungen sie vom Herrn verlangten, und es scheint, daß man damals mehr dafür besorgt gewesen sey, einen Beweis in Händen zu haben, der das Eigenthum dem Herrn sicherte, als den Angestellten ihre Pflichten vorzuschreiben.

Ferner scheint hier, als wenn selbst ein regierender Herzog nur Junker, Domicellus, so lange genannt sey, bis daß er die Ritterwürde erlangt habe.

Herzog Bernhard wird hier nur Junker, und sein jüngerer Bruder, Herzog Heinrich, Herr genannt. Des Alters wegen wird hier der Junker dem Herrn in der Reihenfolge vorgesetzt, aber die Ritterwürde wird demohngeachtet scharf bezeichnet.

Das Schloß Wilkenburg und die Freyen vor dem Walde sind vormals an das Stift Hildesheim versetzt gewesen, und jetzt eingelöst; eine Kunde, die bislang anderswo nirgends berührt ist, weshalb man auch nicht weiß, wer die Versetzung vorhin vorgenommen habe.

Die Herzöge sollen die Kosten eines Feldzugs oder Fehde stehen, auch alle Früchte (Bromen) des Krieges zu genießen haben, doch soll dasjenige nicht in Rechnung gebracht werden, was auf die Auswechslung (Tausch, Butende), nemlich der Gefangenen, verwandt werden mußte. Zu Pattenen und zu Münden sollten die Herzöge, und zwar an jeglichem Orte, 10 Mann mit Spießen halten, die denen von Schwichelde zu jedem Aufgebote bereit seyn sollten. Würde die Burg belagert, so sollten die Herzöge solche entsetzen, und was dergleichen mehr ist.

Wie lange dieser Vertrag gelten, und wer etwa aufkündigen können sollte, davon ist so wenig Rede, als Kunde aufzufinden ist, wann der Dienst ein Ende genommen habe.

Ein altes Goslarsches Manuscript bemerkt, daß der Bischof Gerhard von Hildesheim im Jahre 1397 seine Einwilligung gegeben habe, daß der Ritter Hans von Schwichelde das Schloß Liebenburg wegen 100 Mark löthigen Goldes der Stadt Goslar verpfänden dürfe. Allein es ist keine Spur von dem Gebrauche dieser Bewilligung vorhanden, und muß man daher diese Anführung dahin gestellt seyn lassen.

Dagegen erweist eine Urkunde vom 1. August 1398 (Nro. 80.), daß der Ritter Hans in diesen Jahren auch Besitzer der bischöflich Hildesheimischen

damaligen Domaine Westerhof war. Er hatte es in Pfandschaft; hatte 200 Mark daran verbauet; es war aber damit noch nicht ganz in baulichen Stand gebracht, und deshalb erlaubt der Bischof, daß er noch anderweit 100 Mark daran verwenden könne, gab ihm auch die Zusicherung, daß solche Baukosten ihm oder seinen Erben demnächst bei der Ablösung vergütet werden sollten. Würde Zweifel über die verwandten Summen entstehen, dann sollte der Bau durch zwei von Seiten des Bischofs, und zwei von Seiten des Ritters erwählte Männer taxirt, und darnach bezahlt werden.

Während dieser Zeit hatten auch die von Oberg ihre Ansprüche auf Voigteigelder aus den Gruben des Rammelsberges gegen die Stadt Goslar rege gemacht, und zur Schlichtung des Streites darüber waren von beiden Theilen der Ritter Hans, der Decan des Stiftes St. Blasii in Braunschweig, Ludolph, und Eurd von der Affeburg zu Schiedsrichtern erwählt. Am Agathen-Tage 1399 entschieden sie, daß die Ansprüche derer von Oberg unbegründet wären, weil diejenigen Gruben, aus welchen ihnen Voigteigelder gebührt hätten, längst verlassen und wüst lägen. *) Merkwürdig ist es aber, daß, wie die Stadt Goslar sich am Sonntage vor Margarethen-Tage 1400 (Nro. 81.) von Arnd und Hans Ruydel auch Hennemann Hufener eine Urfehde und Versicherung, innerhalb 5 Meilen um Goslar kein Stahl schmieden zu wollen, ausstellen ließ, solche Urfehde und Versicherung zu Gunsten des Ritters Hans von Schwichelde auch ausgestellt ist. Welches Interesse der Ritter dabei hatte, ist nicht angeführt, und läßt sich auch nicht mehr aufhellen.

Dagegen bestätigt eine vom Bischof Johann von Hildesheim am Lambertus-Tage 1400 ausgestellte Urkunde (Nro. 82.) die oben bereits zum Jahre 1393 gemachte Bemerkung, daß der Krieg, dessen Folge die für unsern Ritter

*) Mscrpt. Goslariense ad annum 1399.

so unglückliche Schlacht bei Beinum war, keine Privatfehde des Ritters, sondern ein wahrer Stiftenkrieg gewesen seyn müsse. Hier sagt der Bischof, daß er sich mit dem Ritter wegen Lösegeldes, Schadens und übriger Ansprache desselben an das Stift, welche derselbe hinsichtlich der Schlacht bei Beinum gemacht habe, auf 1500 Mark verglichen hätte. Bischof Johann war ein zu guter Haushälter, und zu sehr darauf bedacht, die Einnahme des Stifts zu vermehren, als daß er dem Ritter einen Schadensersatz geleistet haben würde, wenn er dazu nicht schuldig gewesen wäre. Die in der Urkunde gemachten Zahlungsbedingungen selbst beweisen keinen glänzenden Zustand der damaligen Finanzen. Nicht auf einmal oder in großen Summen vermogte der Bischof das Vergleichs-Quantum abzutragen; es sollte nach und nach durch einen Theil der Landessteuern, welche der Bischof von den damals ausgeschriebenen erhalten würde, getilgt werden, und zwar dergestalt, daß der Ritter alljährlich so lange 150 Mark aus der Steuerkasse erhalten sollte, bis die ganze Schuld getilgt seyn würde. Noch mehr, es wird bedungen, daß der Bischof 40 Mark an Heinrich von Zellenstedt für unsern Ritter bezahlen solle, wofür 50 Mark von der Schuld abgerechnet werden sollten. Wahrlich eine Bedingung, die man nur solchen Schuldnern zuzustehen pflegt, die man höchst unsicher hält, und wo man das für gerettet ansieht, was man nur bekommen kann. Eben so spricht sich die Geldlosigkeit des Bischofs durch die Bedingung aus, welche er bei Uebnahme einer Schuld des Ritters von 200 Mark an die von Mößing mit dem Zusatze ausdrückt: wenn er es möglich machen könnte! Diese Geldarmuth bestätigt sich endlich noch mehr durch das Versprechen des Bischofs, diejenigen Lehnsgüter, welche vor gänzlichem Abtrage der Schuld etwa mögten dem Stifte anheim fallen, an Niemand anders, als an den Ritter oder dessen Söhne wieder zu verleihen, und zwar nicht etwa aus bloßer Gnade, sondern auf Abschlag der Schuld selbst. Denn in solchen Ereignungsfällen sollte das Lehnsgut geschätzt, und dafür so viel an der Schuld abgerechnet

werden, als zwei Obmänner, Lippold von Steinberg und Hans von Rissenbrügge bestimmen würden.

Solche Umstände, die das deutlichste Gepräge an sich tragen, daß das Bisthum damals in sehr beschränkter Finanzlage sich befunden habe, dürften unverkennbar beweisen, daß das Stift schuldig gewesen sey, dem Ritter Schandensersatz wegen der verlorenen Schlacht bei Weinum zu leisten; daß also dieß keine Privatfehde des Ritters, sondern eine wirkliche Stiftsfehde genannt werden müsse, deren Veranlassung inzwischen noch zur Zeit im Dunkeln liegt.

Eben so scheint aus dieser Urkunde anscheinend zu werden, daß die Angaben der Chroniken, als hätte der Ritter für sich und seinen Sohn 7000 Mark Lösegeld damals zahlen müssen, etwas zu übertrieben seyn dürften, und wohl mehr durch ihre Einbildung, als habe er dem Herzoge so viel Lösegeld für sich zahlen müssen, wie er sich von dem Bruder des Herzogs einst hätte zahlen lassen, entstanden, als durch die Wahrheit begründet seyn mögten. Denn es scheint nicht gedenkbar zu seyn, daß der Ritter eine so bedeutende Summe dem Stifte würde für 1500 Mark erlassen haben, wenn dasselbe in jenem Augenblicke auch noch so arm war, indem diese 1500 Mark nicht blos für Lösegeld, sondern auch für allen übrigen Schaden Ersatz seyn sollten.

Man kann zwar einwenden, daß die jetzt angezogene Urkunde aus einem Copialbuche genommen, und gegenwärtig durch ein zu producirendes Original nicht bestärkt werden könne, folglich nicht so viel Glauben verdienen, als die Chroniken, deren eine *) mit dem Jahre 1438 schließt, folglich fast gleichzeitig mit dem Vorfalle, wenigstens nicht lange nachher geschrieben sey. Diesen Chronikenschreibern stehe also die Vermuthung zur Seite, daß sie ihre Nachrichten aus dem Munde der Augenzeugen geschöpft haben könnten, und man ihnen

*) E. Abel teutsch und sächsische Alterthümer Th. 2. pag. 203.

daher mehr Glauben beimessen müsse, als einer Abschrift einer Urkunde, die man zur Berichtigung eines etwaigen Schreibfehlers nicht mehr mit dem Originale vergleichen könne.

Inzwischen erscheint zur Beseitigung eines solchen Einwurfs der Revers des Ritters, welcher sich im Diplomatario Capituli Hildesiensis befindet, wovon einstmals der Archiv-Secretair Walther den Auszug sub No. 82. mitgetheilt hat. Diese Uebereinstimmung beider an so verschiedenen Orten befindlichen Urkunden dürften jeden Zweifel heben, und für die Wahrheit ihrer Angaben gegen die Anführungen der Chronikenschreiber bürgen.

Freilich wird hiedurch die Möglichkeit, daß der Ritter dennoch ursprünglich 7000 Mark Lösegeld habe bezahlen müssen, nicht ganz ausgeschlossen, weil es auch denkbar ist, daß von Seiten des Stifts Hildesheim schon vor dem Jahre 1400 abschläglic ein Abtrag auf die ursprüngliche Entschädigungssumme geleistet, und der befragliche Vergleich mit dem Bischofe Johann nur ein Abkommen über den Rest der Ansprüche gewesen wäre. Dieser Möglichkeit halber ist aber der gegenwärtige Vortrag nur zweifelnd abgefaßt, und überläßt billig eines jeden Lesers eigener Ueberzeugung, dasjenige anzunehmen, was ihm als am meisten begründet erscheinen wird. Die Geschichte der Vorzeit liegt nicht allenthalben so umständlich vor, daß man jederzeit die Wahrheit unumstößlich darlegen kann. Etwaige Zweifel geben Anlaß, etwaige Mühe auf die Erforschung der reinen Wahrheit zu verwenden; und da die Geschichte des Stifts Hildesheim noch keineswegs ganz ergründet ist: so dürfte es nicht unzweckmäßig erscheinen, wenn dergleichen gelegentlich allhier mit berührt wird.

Wie man übrigens den Befehl eines Obern der Form nach befolgen, und doch den Zweck des Befehls nicht erfüllen kann, davon giebt ein altes Goslar'sches Manuscript einen sehr merkwürdigen Beweis. (No. 83.) Am Montage nach Fabian Sebastian 1401 hatte ein gewisser Hans Offendal — es

ist nicht ausgedrückt, aus welcher Ursache — eine Urfehde zu Gunsten des Bischofs und des Stifts von Hildesheim, auch des Ritters Hans von Schwichelst und der Stadt Goslar geschworen, und deshalb eine Urkunde unter Ludolphs von Gadenstedt Siegel ausgestellt. Bald darauf hatte der Bischof demselben die geleistete Urfehde — man weiß nicht mehr, aus welchem Grunde — erlassen, und befohlen, demselben den Urfehdebrief zurückzugeben. Ritter Hans und die Stadt Goslar waren aber nicht gesonnen, dem Hans Ossenbal die Urfehde ihrer Seits zu erlassen; Hans Ossenbal begehrte solches auch nicht. Was geschah nun? Man riß das Siegel vom Urfehdebrieft, und verbrannte den letztern. So war des Bischofs Befehl erfüllt, jedoch nur in der Form. Denn man nahm zugleich ein Protocol auf, worin man niederschrieb, daß der Ritter und die Stadt Goslar die geleistete Urfehde rücksichtlich ihrer keineswegs für erlassen anzusehen gewillt sey.

In eben dem vorgedachten Jahre 1401 entschied Ludolph, Decan des Stifts St. Blasii zu Braunschweig, und unser Ritter über des Ritters Heinrich und Lhedel von Wallmoden Ansprüche an die Stadt Goslar rücksichtlich der Voigteigelder, und zwar zu Gunsten der Stadt. Das vorhandene Actenstück über diese Entscheidung (Nro. 84.) ist so merkwürdig, daß dasselbe wohl eine nähere Beleuchtung verdient, indem dasselbe nicht blos lehrt, was unter „Voigteigeld“ zu verstehen sey, sondern auch die Gründe mittheilt, aus welchen die verschiedenen Ansprüche abgewiesen sind, und endlich uns mit der damaligen Form eines Erkenntnisses und den damaligen Entscheidungs-Quellen bekannt macht.

Vom Grubenbau im Rammelsberge bei Goslar gehörte dem Kaiser und Reich der Zehnten als Kaiserliches Cammergut, welchen man Voigteigeld nannte, womit aber nicht häuslicherisch verfahren zu seyn scheint. Denn im Jahre 1080 war dieser ganze Zehnten schon vom Kaiser Heinrich IV. an

Wittkind von Wolfenbüttel zu Lehn gegeben. *) Dieser hat nun zwar das Lehn nur auf seine Lebenszeit genossen, indem er keine Söhne, sondern nur Töchter hinterließ, mithin nach seinem Absterben das Lehn an Kaiser und Reich eröffnet zurück fiel. Inzwischen scheint doch, als habe man in der Folgezeit nicht nur mit solchen Belehnungen fortgefahren, sondern sogar in kleineren Theilen. Mehrere Fälle der Art Verleihungen sind schon wegen der desfallsigen Entscheidungen, welche unter Mitwirkung unsers Ritters abgegeben worden, berührt, und so war es auch der Fall mit denen von Wallmoden. Auch sie hatten 67 Mark und 38 Pfund kleiner Pfennige vom ganzen Voigteigelde zu Lehn erhalten.

Inmittelst hatte in der Mitte des 14ten Jahrhunderts die Pest in der Gegend von Goslar gewüthet, war auch in das Innere der Erde gedrungen, und hatte im Jahre 1348 fast alle Bergleute weggerafft. **) Goslar hatte sich zwar sofort bemühet, den Bergbau von neuem zu beleben; allein die damaligen vielen Befehdungen veranlaßten, daß der Bergbau abermals verwüster wurde. Die Gruben überfüllten sich mit Wasser; die Arbeiter waren nicht sicher, und das Ganze gerieth ins Stocken.

Etwa 40 Jahre lang dauerte dieser wüste, verlassene Zustand, während welchem es auch Niemand einfiel, Voigteigelder zu begehren, wenigstens Niemand etwas dergleichen erhielt. Gegen das Ende des gedachten Jahrhunderts genoß Goslar etwas mehr Ruhe. Die Stadt verschaffte sich vom Kaiser und Reiche die Befreiung von solcher vormaligen Reichs-Cammer-Abgabe; auch vom Papste ließ sie sich ein Privilegium der Art geben, und begann nun den Bergbau mit neuen Kräften. Kaum wurden aber ihre Anstrengungen durch Ausbeute belohnt, so meldete sich ein Lehmann nach dem andern, welcher

*) Heineccii Antiquit. Goslar. pag. 95. ibique allegati.

**) Heineccius l. c. pag. 346.

vorhin mit einem Theile jener vormaligen Reichs-Cammer-Einkünfte besiehet war, und seit mehr denn 40 Jahren keinen Genuß von seinem Lehne gehabt hatte, um jetzt auch hier wieder zu erndten. Unter diesen sich Meldenden war der Ritter Heinrich und der Knappe Thedel Gebrüdere von Wallmoden, Hennigs Söhne. Am Bartholomäus-Abend 1401 brachten sie ihre Klage dahin ein, daß die Stadt Goslar ihnen und ihren Aftervasallen die ihnen durch Lehnbriefe zugesicherten obgedachten 67 Mark und 38 Pfund kleiner Pfenninge an Voigteigeldern vorenthielten; erklärten daneben aber auch sogleich, daß sie mit dem Ausspruche zufrieden seyn wollten, welchen der Magister Ludolph, Decan des Stiffts St. Blasii in Braunschweig, und der Ritter Hans von Schwichelde unter ihren Siegeln in dieser Streitsache ertheilen würden. Am St. Rufus-Tage 1401 reichte die Stadt Goslar ihre Einrede ein, die dahin gieng, daß sie den Klägern nichts geständig, weil sie ihnen niemals verhaftet gewesen wäre. Vom Kaiser und Reich mögten die von Wallmoden wohl immerhin ein auf die vormaligen Reichseinkünfte angewiesenes Lehn gehabt haben; allein diese Reichseinkünfte wären nicht mehr vorhanden. Seit 40 Jahren hätten diejenigen Erzgruben, aus welchen die befraglichen Reichseinkünfte gegangen, ohne Schuld der Stadt wegen Wassersnoth, Zerstörungen und anderer Verhängnisse wüst gelegen, und hätten gar keine Ausbeute gegeben. Jetzt habe die Stadt einen Bergbau von neuem angefangen, und deshalb vom Kaiser und Reich, ja selbst vom Pabste Privilegien erhalten, nach welchen sie dieses Bergbaues halber von der vormaligen Voigteiabgabe ganz frei seyn sollte.

Am Tage vor Maria Geburt 1401 entschied der Decan und der Ritter, daß, wenn die Stadt Goslar durch ihre angezogenen Privilegien die Befreiung von den Voigteigeldern nachweisen könnte, die von Wallmoden mit ihren Ansprüchen abzuweisen wären. Diesen Beweis hat die Stadt Goslar beigebracht, und die von Wallmoden haben darauf am Tage vor Michaelis 1401

einen besondern Verzichtsbrief förmlich ausgestellt, womit denn diese Streitsache ihre Endschaft erreicht hat.

Im Jahre 1402 belehnte der Bischof Johann von Hilbesheim unsern Ritter mit denjenigen Gütern zu Dinklar, Hohenhameln, Lengede, Kleinen Hera, Seelbe und Haverla, welche vorhin Conrad von Lutter zu Lehn besessen, und jetzt dem Stifte durch den Tod des letzten Besitzers eröffnet anheim gefallen waren. (Nro. 85.) Ob, und wie viel deshalb an oben gedachter Entschädigungssumme abgerechnet worden sey, ist nicht mehr bekannt.

Am St. Paulstage desselben Jahrs entließ der Ritter Ernst Bock unsern Ritter derjenigen Bürgschaftsverpflichtung, welche letzterer für den Ritter Gebhard von Saldern gegen des Ersteren Vater Heinrich Bock eingegangen gewesen war (Nro. 86.); was aber der Gegenstand der Bürgschaft gewesen seyn mochte, erhellet nicht.

Gegen das Ende desselben Jahrs versetzte der Ritter nebst seinen Söhnen, Ritter Heinrich und Knappen Heinrich, auch Brand 4 Hölse und 4 Hufen Landes zu Orhfresen an die Marktkirche Cosma und Damiani in Goslar für 30 löthige Mark Braunschweiger Probe und Goslarschen Gewichts. (Nr. 87. 88.) Diese Urkunde verdient um deswillen Aufmerksamkeit, weil sie die Namen dreier Söhne unsers Ritters enthält und unbezweifelt nachweist, daß zwei derselben, so unmittelbar auf einander folgen, Heinrich heißen.

Bemerkenswerth scheint auch noch zu seyn, daß nach damaligen Rechten das Witwenthum einer Frau durch ihre anderweite Verheirathung nicht verloren gieng. Des Ritters Dettmar von Lutter Witwe, Ilse, war in einem Theile derjenigen Güter, welche nach Conrads von Lutter Tode dem Stifte apert geworden, und unserm Ritter von neuem verliehen waren, mit lehnsherrlichem Consense ein Witwenthum verschrieben. Sie hatte ihren Witwenstuhl verrückt;

sie hatte sich mit Thebel von Wallmoden anderweit verheirathet, und unser Ritter Hans von Schwichelde vermeinte, nicht schuldig zu seyn, ihr den Genuß des Witwenthums weiter zu gestatten. Allein der Bischof Johann von Hildesheim entschied (Nro. 89.) im Jahre 1403, daß ihr der Genuß des Witwenthums allerdings gebühre, und ihr auf ihre Lebenszeit zu lassen sey.

Auf Michaelis 1403 versetzte unser Ritter mit Consens seines Lehnsheeren, des Bischofs Johann von Hildesheim, 4 Hufen Landes, einen Sattelhof und eine Kothe zu Haverla, auch eine Mark löthigen Silbers jährlicher Rente aus dem Zehnten zu Flachstöckheim an die Marktkirche in Goslar und den Priester am Marienaltare in gedachter Kirche für 50 Mark löthigen Silbers (Nro. 90.), welche versetzte Stücke nachmals erst im Jahre 1497 wieder eingelöst sind.

Gleichergestalt versetzte er im Jahre 1405 an Gumpert von Wansleben, auch Buffo, Bernhard und Conrad von der Affeburg, so wie auch zu ihrer treuen Hand dem Ritter Heinrich von Beltheim, Ritter Rudolph von Gerstenbüttel und Heinrich von Alvensleben 11 Hufen Landes zu kleinen Were und gewisse Höfe in Sladen für 70 Mark löthigen Silbers. (Nro. 91.) Beiläufig ersieht man aus der desfalligen Urkunde, daß die Ersteren damals Pfandbesitzer des Hauses Sladen waren.

Die letzte bekannte Urkunde unsers Ritters ist vom Sonnabend nach Neujahr 1406, kraft welcher er einen Garten zu Peine vor dem Stederdorfer Thore belegen, ans welchem der Mohnießer alljährlich auf Michaelis $\frac{1}{2}$ Mark zahlen mußte, an das Domcapittel zu Hildesheim geschenkt hat, damit für das Geld die benötigten Betten für die sogenannten Schlaffschüler erhalten werden könnten.

Bald darauf, nemlich am St. Marcus, des Evangelisten Tage, den 25. April 1406, ist er verstorben, und in der Carthaus zu Hildesheim, die er hat erbauen helfen, begraben worden. Wie alt er geworden sey, hat sich nicht

auffinden lassen wollen, inzwischen muß er sein ruhmvolles thätiges Leben auf einige 80 Jahre gebracht haben, indem wir ihn schon anno 1335 in der Gesellschaft seiner Brüder als Knappen angetroffen, er also damals wahrscheinlich 10 bis 15 Jahre wenigstens alt gewesen seyn wird.

Die verschiedenen Lagen seines Lebens, in welchen er nach den bisher angeführten Urkunden angetroffen ist, liefern den Beweis, daß er äußerst thätig, tapfer und klug, auch in Behandlung der Geschäfte sehr gewandt gewesen seyn müsse. Bald erscheint er als Ritter auf dem Schlachtfelde, von dem ihn selbst sein hohes Alter nicht entfernt halten konnte, indem er sonst anno 1393 in dem Treffen bei Beinum nebst seinem ältesten Sohne nicht in Gefangenschaft gerathen seyn würde. Bald erscheint er als Richter in der bekannten Kaiserlichen Subdelegations-Sache wegen der Streitigkeiten der Stadt Goslar mit den Benachbarten vom Adel und anderen Personen. Noch öfterer erblickt man ihn als einen für das Emporkommen und den Glanz seiner Familie thätigst besorgten Vater, indem er die bedeutendsten Besitzungen und die Erbmarschallwürde des Stifts Hilbesheim an sein Haus gebracht hat. Durch seine rastlose Thätigkeit hat er in jener Zeit so viel Güter für seine Nachkommen erworben, daß trotz der im Laufe trüber Zeiten vielen Unfälle, welchen seine Descendenten vielfältig ausgesetzt gewesen sind, sie dennoch, auf den Besitz der Ueberbleibsel seiner Erwerbungen gestützt, selbst heutiges Tages zu den sehr Begüterten gezählt werden können.

Obgleich die von Schwichelde von manchen Chronikenschreibern jener Zeit zu den eigentlichen Ruhestörern und sogenannten Buschrittern gezählt werden: so hat sich dieß doch aus glaubwürdigen gleichzeitigen Urkunden keineswegs bewährt. Unser Ritter hatte gewiß so viel mit der Administration seiner eigenen Besitzungen zu schaffen, daß es gar nicht wahrscheinlich erscheinen kann, als hätte er sich zu den eigentlichen Wegelagern abmüßigen können.

Daneben lagen diese seine Besitzungen so zerstreut und von einander entfernt, daß er an zu vielen Puncten angreifbar erschien, ohne daß es ihm möglich gewesen seyn würde, allenthalben den Seinigen den so nöthigen Schutz kräftigst verleihen zu können. Endlich war er auch des Herzogs Otto des Quaden Beamter zur Harzburg; des Bischofs von Hildesheim Voigt und nachmals Erbmarschall, und stand mit der Stadt Goslar, allwo er sogar selbst eine Wohnung in der Stadt besaß, in so engen freundschaftlichen Verhältnissen, daß sich schwerlich denken läßt, als habe er derselben Unterthanen, Bürger und Schutzverwandte muthwillig beunruhigen können. Gegen die Stadt Braunschweig waren zwar seine Verhältnisse durch den bekannten Vertrag mit den Herzögen von Braunschweig nach der Schlacht bei Wilsen im Jahre 1388 anders geworden, und dieß mag denn auch wohl die Ursache seyn, warum die Braunschweigischen Chronikenschreiber ihn als Ruhestörer malen. Sie sahen Folgen, deren Ursache ihnen vielleicht unbekannt war, und so urtheilten sie bloß nach den sichtbaren Ereignissen.

Man sieht, wie sehr behutsam man bei Beurtheilung der Sagen der Vorzeit auf den Mund derer achten muß, aus welchem sie verbreitet worden sind. Das nähere Interesse des Redenden an dem guten oder schlechten Rufe einer bezeichnet werdenden Person, und der Standpunct des Redners giebt nur allein den echten Probierstein zur Erforschung der Wahrheit in jenem nebelgrauen Halbdunkel. Braunschweiger waren die befraglichen Chronisten, und so scheint sich das Licht zur Erhellung von selbst dargeboten zu haben. Man denke nur an die Geschichte Herzogs Heinrich des Löwen, um ein großes Beispiel mit einem kleineren zu vergleichen. Wie sehr verschieden wird dessen Character gemalt, je nachdem der Scribent gestimmt gewesen war.

Uebrigens ist hier noch zu bemerken, daß unser Ritter Hans von Schwichelde der erste gemeinschaftliche Stammvater der ganzen berühmten

Familie sey, von welchem man eine sichere Abstammungslinie seiner Descendenten vorzulegen im Stande ist. Wie sein Vater oder seine Mutter geheißen habe, ist bislang noch nicht zu erforschen gewesen, weil sich keine Urkunde jener Zeit bis jetzt hat auffinden lassen, worin eine Angabe der Art anzutreffen wäre. Verschiedene Geschichtsforscher, als Heineccius und Behrens, so wie auch gelehrte kundige Diener des Hauses, als Tennemann, Giesemann und Kirchner, welche sich mit der Aufstellung eines Stammbaums dieser Familie beschäftigt haben, geben dem Vater des Ritters den Namen Johann. Bei näherer Prüfung ihrer angegebenen Quellen hat sich jedoch ergeben, daß derjenige, welchen sie als Vater bezeichnen, ein und dieselbe Person mit demjenigen ist, den sie für den Sohn desselben ausgeben. Sie haben sich durch die irrige Einbildung verführen lassen, daß sie geglaubt haben, derjenige, welcher im Jahre 1335 und 1360 als Knappe in den Urkunden erschienen sey, könne um so weniger mit dem anno 1406 verstorbenen Ritter Hans eine und dieselbe Person seyn, als dieser letzte nach Angabe der Chroniken erst anno 1388 durch die Beirathung der Schlacht bei Winsen die Ritterwürde erlangt habe, und doch Urkunden früherer Zeit schon einen wirklichen Ritter Hans von Schwicheldt nachwiesen. Anschein hatte dieß allerdings. Denn wäre das Factum wahr, daß der Ritter Hans erst durch die Schlacht bei Winsen die Ritterwürde erlangt hätte, dann ließe sich nichts dagegen einwenden. Vom Knappen zum Ritter war die Stufenleiter, wie vom Gesellen zum Meister. So wie es heut zu Tage viele Gesellen giebt, die niemals Meister werden wollen oder können, eben so gab es in der Vorzeit viele Knappen, die niemals Ritter wurden, ohne daß dieß ein Makel ihrer Ehre gewesen wäre. Zur Erlangung der Ritterwürde gehörte nicht der bloße Wille allein, sondern auch die erforderliche Gelegenheit. Auf ein hohes Beispiel ist oben zum Jahre 1395 aufmerksam gemacht, wo der Herzog Bernhard noch nicht mit der Ritterwürde bekleidet war, obgleich sie seinen jüngern Bruder Heinrich schon zierte,

und dieser deshalb das Beiwort „Herr“ führte, jener ältere sich aber noch Junker nannte. Wer aber erst einmal Ritter geworden war, der konnte zu nicht zum zweitenmale geschlagen werden.

Um nun zu beweisen, daß bei Erzählung des facti de 1388 eine Namenverwechslung statt gefunden habe, und daß unser Ritter Hans mit dem vor dem Jahre 1388 schon erschienenen Ritter Hans ein und dieselbe Person gewesen sey, deshalb ist eine Reihe von Urkunden producirt, die ihres sonstigen Inhalts wegen vielleicht hier gar nicht erforderlich gewesen seyn mögten. Durch sie legt sich die Identität der Person um so mehr dar, als die Memorienbriefe der Klöster Drübbek und Woltingerode vom Jahre 1389 und 1391 klar erweisen, daß dieser Ritter Hans ein Bruder des Ritters Heinrich von Schwichelde gewesen sey, mit welchen er gemeinschaftlich in den Urkunden seit 1335, und zwar in der früheren Zeit noch als Knappe, erschienen war. In diesen Memorienbriefen wird die Witwe des Ritters Heinrich ganz ausdrücklich die Bruderswitwe des Ritters Hans genannt, und es ist keine Spur ersichtlich, daß in jener Zeit zwei Ritter mit Namen Hans von Schwichelde gelebt hätten.

Unser osterwähnte Ritter ist zweimal verheirathet gewesen. Die erste Gemahlin hieß Hilleburgis; aus welchem Geschlechte sie war, ist nicht bekannt. Im Jahre 1360 hatte sie ihren Gemahl schon zum Witwer gemacht, und ihr Körper ruhet im Stifte zum heiligen Kreuze in Hildesheim. Die zweite Gemahlin hieß Metta oder Mechtilde, geborne von Linden, über deren Todesjahr die Kunde schweigt.

Er hinterließ sechs Söhne, und, so viel man bestimmt weiß, auch eine Tochter, indem nicht mit Gewißheit bekannt, ob der Tochter mehrere gewesen sind.

Welche von diesen Kindern Früchte der ersten oder zweiten Ehe gewesen, oder ob sie sämmtlich aus zweiter Ehe entsprossen sind, darüber mangelt

gleichfalls die Nachrichten. Selbst in welcher Reihenfolge die Kinder aufzuzählen sind, ist nicht bekannt. Vermuthlich mögte sie folgender Maassen aufzustellen seyn.

Aus erster Ehe: 1) Heinrich, der Ritter;

2) Johann oder Hans, der Domherr. (S. 17.)

Aus zweiter Ehe: 3) Heinrich (S. 31.);

4) Brand (S. 30.);

5) Conrad; der Ältere (S. 36.);

6) Conrad, der Jüngere. (S. 33.)

Aus welcher Ehe die Tochter Sophie, nachmalige Priorin im Kloster Heiningen, seyn mögte, läßt sich nicht bestimmen.

Die hier versuchte Abtheilung der Söhne, als aus zweierlei Ehen entsprossen, hat übrigens weiter keinen Grund, als daß eines Theils, wenn sie hin und wieder in Urkunden gemeinschaftlich genannt sind, diese Reihenfolge beobachtet ist, und in damaliger Zeit die Aufzählung der Brüder jederzeit nach ihrer Altersreihe zu geschehen pflegte. Anderntheils der Ritter Heinrich späterhin früher abgetheilt von seinen Brüdern in Hinsicht der Güter erscheint, wo es wahrscheinlich seyn dürfte, daß sein mütterliches Vermögen dazu mit Anlaß gegeben haben mögte; und endlich Johann von Schwichelde schon anno 1395 als Domherr zu Hildesheim vorkommt, woraus zu schließen seyn dürfte, daß er anno 1360 schon geboren seyn mögte. Einen unumstößlichen Beweis können solche Vermuthungen nicht abgeben; wer vermag inzwischen den Schleier zu lüften?

§. 17.

Johann hatte sich dem geistlichen Stande gewidmet, und erscheint als Domherr zu Hildesheim in einer Urkunde vom Jahre 1395 (Nro. 92.), laut

welcher er des weiland Domherrn Gebhard von Homburg Curie vor dem Papenstiege in Hildesheim für 35 Mark Silber und 3 Mark jährlicher, an das Domcapittel allda zu zahlende Rente, die mit 60 Mark abgekauft werden könnte, also überhaupt für 90 Mark Silber Hildesheimischer Währung gekauft hat. Ein Preis, der für die damaligen Zeiten nicht wohlfeil war.

Im Jahre 1418 erscheint er auch als Archidiacon zu Goslar, und scheint damals seine frühere Wohnung mit einer andern allda vertauscht zu haben, indem die Curie, worauf er laut Urkunde Nro. 93. von den Testamentarien des weiland Domherrn Hans von Campen 30 Mark zur zweiten Hypothek leihet, und deren Zinsen auf ewige Zeiten alljährlich dem Obedientiario in großen Elvede gezahlt werden sollen, in der Burg zu Hildesheim, dem neuen Paradiese gegenüber belegen ist, das Domcapittel auch nicht mehr 60, sondern nur 20 löthige Mark darin zur ersten Hypothek stehen hatte.

Im Jahre 1425 erhielt er von dem Domherrn Burchard von Werberge Vollmacht (Nro. 94.), Namens seiner die Obedienz zu Emmerke in die Hände des Domcapittels zu Hildesheim zu resigniren, und im Jahre 1429 war er einer von den erwählten Schiedsrichtern in der Streitsache der Herzöge Bernhard, Otto und Friedrich von Braunschweig, Lüneburg und des Ritters Bernhard Runne von Lübe. *)

Gleichergestalt kommt er im Jahre 1439 in der Streitsache wegen des Zehntens zu Embere **) vor, und hat in demselben Jahre als Senior capituli den Auftrag vom Domprobst Ekhard von Hanensee zu Hildesheim erhalten, das Kloster Sülte allda reformiren zu helfen. ***)

*) Meth Meyer Br. Lüneb. Chronik Th. 2. pag. 1856.

**) Gruben Orig. et antiq. Hannov. pag. 35.

***) Leibnizii Script. rer. Bruns. T. 2. pag. 492.

Verstorben ist er am Tage vor St. Vitalis 1449 und in der Kirche des Klosters Woltingerode innerhalb vor der Thür, welche aus der Kirche in den Umgang führte, beerdigt worden.

§. 18.

Des Ritters Hans von Schwichelde Tochter, Sophie, war gleichfalls geistlich geworden, und ist als Priorin im Kloster Heiningen gestorben. Von ihr erzählt jedoch der eifrige und berühmte Kloster-Reformator C. Busch, *) daß sie keineswegs geistlich, sondern sehr weltlich gelebt; daß sie der beabsichtigten Reformation, das hieß in damaligen Zeiten, der Zurückführung zu der eigentlichen strengen Klosterregel und zu guter Ordnung, sich sehr widersetzt, auch den Reformatoren viele Hindernisse in den Weg gelegt habe; daß sie außerhalb des Klosters vielfältig herumgereiset, jedoch endlich zu ihrem Kloster zurückgekehrt sey. Wie sie nun darauf einst krank geworden, und er sie besucht, sie ihm auch gebeichtet habe, hätte er sie im heiligen Eifer mit dem Zurufe verlassen: daß er wünsche, sie mögte ein ganzes Jahr lang hier auf Erden krank darnieder liegen, damit sie lieber noch hier, als demnächst in der Ewigkeit von ihren vielen Sünden mögte gereinigt werden. Dieser sein Wunsch, fügt er hinzu, sey auch richtig in Erfüllung gegangen, wie ihm späterhin ein Mönch aus dem Kloster Niddagshausen, Johann von Stöckum, erzählt hätte. Denn ein ganzes Jahr lang habe sie annoch auf ihrem Krankenbette in Schwäche zubringen müssen, und habe erst an dem Tage, wo er sie das Jahr zuvor verlassen gehabt, ihren Geist aufgegeben.

Heineccius **) erzählt von ihr, daß sie, nach Lehner's Angabe in seiner Hildesheim'schen Chronik, Abtrissin gewesen wäre, auch als solche zwar

*) Leibnitz l. c. pag. 923.

**) Heineccii Antiquit. Goslar. pag. 22.

Münzen habe schlagen lassen, inzwischen die Schätze des Klosters demohngeachtet so sehr zusammengeschmolzen wären, daß die gänzliche Verarmung des Klosters nahe bevorstanden hätte. Nur durch die Freigebigkeit derer von der Alzeburg sey das gänzliche Hinfinken abgewandt, und dem armen Kloster wieder aufgeholfen worden. Man muß hier jedoch nicht vergessen, daß Lehner zwar ein fleißiger, aber auch ein sehr leichtgläubiger Schriftsteller gewesen ist, dem man nicht Alles auf sein Wort glauben kann.